

BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 05/2022



/// GUT INFORMIERT

ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

/// IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLAG

Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

ANZEIGENVERWALTUNG

Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 089 360009-43

VERANTWORTLICH FÜR

REDAKTION UND ANZEIGEN

Bayerischer Gemeindetag, Wilfried Schober
Dreschstraße 8, 80805 München
Telefon 089 360009-30
baygt@bay-gemeindetag.de

KREATION UND UMSETZUNG

Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

PAPIER

Umschlag: Magno Volume 1.1 170 g/m²
Innenteil: Bavaria matt 70 g/m²

ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE

Die Erscheinungsweise ist monatlich.
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

BILDNACHWEISE

Titelbild: © Katrin Zimmermann
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

/// INHALTSVERZEICHNIS

149 QUINTESSENZ

151 EDITORIAL

FACHBEITRÄGE

152 Claudia Drescher: Naturnahe Bestattungen im Trend

157 Cornelia Hesse: Erste Bundestagung der österreichischen Bürgermeisterinnen vom 31. März bis 1. April 2022 in Wien

162 Dr. Helmut Bröll: Nutzungsänderungen im Außenbereich

164 Fördergelder für die Einführung eines Informationssicherheits- Managementsystems

SERVICE

166 Aus dem Verband

172 Veranstaltungen

176 Aktuelles aus Brüssel

180 Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen

DOKUMENTATION

183 Städte und Gemeinden für Frieden und kommunalen Zusammenhalt DStGB-Presseerklärung vom 02.05.2022

WICHTIGES IN KÜRZE

/// BESTATTUNGSWESEN

NATURNAHE BESTATTUNGEN IM TREND

Geht man mit wachem Blick über bayerische Friedhöfe, so fällt auf, dass immer mehr freie Stellen zwischen den Gräbern entstehen. Gab es vor einigen Jahrzehnten noch große Probleme bei den Kirchen und Gemeinden, genügend Grabstellen bereitzustellen, so zeichnet sich aktuell ein umgekehrter Trend ab: freigewordene Grabstellen werden nicht mehr belegt. Die Friedhöfe gleichen mehr und mehr Relikten aus vergangener Zeit, die sich leeren und auf diese Weise grundlegend wandeln.

Claudia Drescher, für das Bestattungswesen zuständige Referentin in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, weist auf die zunehmende Beliebtheit naturnaher Bestattungen hin. Mehr und mehr Hinterbliebene finden es apart, ihre verstorbenen Angehörigen mitten im Wald oder auf einer Bergwiese naturnah, ruhig und pflegefrei zu bestatten. Hinzu kommt, dass der teilweise teure oder mühsame Pflegeaufwand wegfällt und der Gedanke, (wieder) Teil der Natur zu werden, für viele Angehörige attraktiv erscheint.

Allerdings berichten auch manche Friedhofsbetreiber, dass nach einiger Zeit Angehörige der Verstorbenen ihre Entscheidung bereuen, weil sie letztlich nicht mehr wissen, wo genau der Verstorbene begraben liegt und sie

daher keinen „Platz“ zum Trauern vorfinden. Davon abgesehen ist der Trend dennoch unverkennbar: mittlerweile sind etwas zwei Drittel der Bestattungen Urnenbeisetzungen oder eben naturnahe Bestattungen.

Was es bei naturnahen Bestattungen zu beachten gilt und wie die rechtlichen Rahmenbedingungen sind, schildert Fachreferentin Claudia Drescher.

→ Seiten 152 bis 155

/// FRAUEN FÜHREN KOMMUNEN

BÜRGERMEISTERINNEN IN WIEN

„Wien ist immer eine Reise wert“, sagt der Volksmund – und so ist es. Wien hat viel zu bieten. Der Österreichische Gemeindebund hatte die Bürgermeisterinnen aus Österreich und als Gäste auch Bürgermeisterinnen aus Deutschland und der Schweiz in die Hofburg nach Wien geladen. Aus Bayern waren die amtierende Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft „Frauen führen Kommunen“ des Bayerischen Gemeindetags, die zuständige Fachreferentin der Geschäftsstelle sowie eine Vertreterin des Deutschen Städte- und Gemeindebunds (Berlin) angereist.

Zum ersten Mal fand am 31. März und 1. April 2022 eine Bundestagung für Bürgermeisterinnen in Wien statt. Organisiert vom Österreichischen

Gemeindebund stand sie unter der Schirmherrschaft von Doris Schmidauer, der Ehefrau des Bundespräsidenten Alexander Van der Bellen, die bei ihrer Ansprache die Vorbildfunktion der Kommunalpolitikerinnen hervorhob.

Der Präsident des Österreichischen Gemeindebunds, Alfred Riedl, bezeichnete in seinem Redebeitrag die Bürgermeisterinnen als Mutmacherinnen für alle Frauen.

In diesem Heft haben wir auf einer Doppelseite Impressionen von dieser bemerkenswerten Bundestagung der österreichischen Bürgermeisterinnen für Sie abgedruckt.

→ Seiten 157 bis 161

/// BAURECHT

NUTZUNGSÄNDERUNGEN IM AUßENBEREICH

Der baurechtliche Außenbereich ist grundsätzlich „heilig“. Das lernt jeder Baujurist und verinnerlicht dies. Dementsprechend sind Nutzungsänderungen im Außenbereich bislang nur sehr schwer möglich gewesen. Das neue Baulandmobilsierungsgesetz vom 14. Juni 2021 brachte Änderungen des Baugesetzbuchs, der Baunutzungsverordnung und der Planzeichenverordnung. Der Außenbereich ist – wie gesagt – grundsätzlich im Regelfall für nicht privilegierte Nutzungen gesperrt.

Das Baugesetzbuch enthält eine lange Liste öffentlicher Belange, die regelmäßig nicht privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich, beispielsweise Gewerbe- und Wohnbauten entgegenstehen.

Diese Sperre wurde aber in den letzten Jahrzehnten bereits gelockert, um vor allem dem Strukturwandel in der Landwirtschaft entgegenzuwirken.

Landwirtschaftliche Gebäude sollten auch nach Aufgabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht dem Verfall Preis gegeben werden. Im neuen § 35 BauGB wurde deshalb eine Vorschrift eingeführt, die für bestimmte Umnutzungen, Ersatzbauten und Erweiterungen eine Teilprivilegierung vorsieht. Diese räumt die in der Praxis wichtigsten Belange, die nichtprivilegierten Vorhaben ent-

gegenstehen, wie die Darstellung des Flächennutzungsplans, die natürliche Eigenart der Landschaft oder die Gefahr der Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung, aus. Allerdings müssen zahlreiche Voraussetzungen gegeben sein, um die Nutzungsänderungen im Außenbereich auch tatsächlich durchführen zu können. Welche dies sind, erläutert Dr. Helmut Bröll in seinem informativen Aufsatz.

→ Seiten 162 und 163

/// DATENSICHERHEIT

GELD FÜR DIE EINFÜHRUNG EINES INFORMATIONSSICHERHEITS-MANAGEMENTSYSTEMS
Cyberattacken können schwerwiegende Folgen haben. Erst kürzlich schlich

sich ein Trojaner in das IT-System einer bayerischen Stadt und blockierte den Zugriff auf die Daten der Verwaltung. Zwei Wochen lang musst das Rathaus geschlossen bleiben.

Derartige Vorfälle sind leider nicht gänzlich zu verhindern, aber Sicherheitsmaßnahmen, die im Vorfeld getroffen werden, können das Risiko deutlich verhindern. Ein Muss für jede Kommune ist deshalb die Einführung eines Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS), das einen wirksamen Basisschutz für die IT-Systeme darstellt.

In einem informativen Beitrag schildert die Gesellschaft für kommunalen Datenschutz mbH (GKDS), was genau zu tun ist und wie der Staat die Maßnahme fördert.

→ Seiten 164 und 165

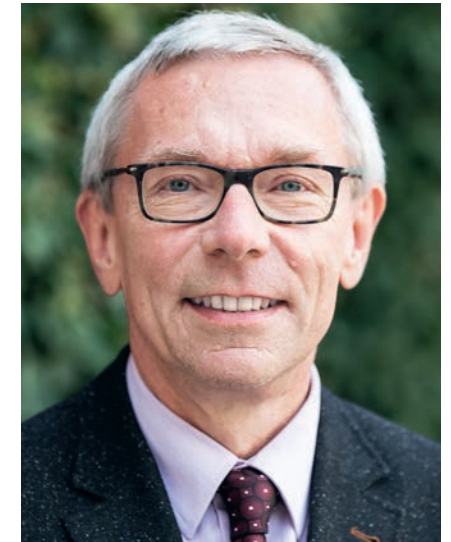
/// ENERGIEWENDE IN BAYERN – WAS KOMMT AUF DIE GEMEINDEN ZU?

Wir leben in bewegten und herausfordernden Zeiten.

Corona beherrscht seit über zwei Jahren die ganze Welt und hat uns kurz-, aber auch mittel- und langfristig Veränderungen beschert, die sich bis dato kaum jemand vorstellen konnte. Und Russlands Überfall auf die Ukraine zeigt uns, wie labil das politische Gleichgewicht selbst in unserer nächsten Nähe ist und dass das, was wir als Frieden bezeichnet haben, im Grunde nur Krieg woanders bedeutet hat. Vor diesen Ereignissen darf ein ganz anderes Problem, das in seinen Folgen aber mindestens genauso weitreichend ist, nicht in den Hintergrund rücken: der fortschreitende Klimawandel. Dass sich also die Bundesregierung trotz der geschilderten Weltlage ausführlich damit auseinandersetzt und auch und gerade vor dem Hintergrund der energiepolitischen Auswirkungen des Ukrainekriegs den Ausbau der regenerativen Energien vorantreiben will, ist verständlich und ein politisches Muss. Die Veränderungen, die dabei jetzt angestoßen und zum Teil noch in diesem Jahr umgesetzt werden (Stichwort „Osterpaket“ und „Sommerpaket“), werden jedoch auch für die Gemeinden in Bayern extreme Auswirkungen mit sich bringen. In einer Studie des VBEW vom letzten Jahr, in der die aktuellen Beschlüsse der Bundesregierung noch gar nicht eingepreist sind, wird uns beispielsweise der enorme Flächenbedarf, der für eine Klimaneutralität notwendig wäre, drastisch vor Augen geführt. Fast 25.000 km² müssten im

Freistaat für den Anbau von Biomasse zur Verfügung stehen, fast 1.000 km² für Freiflächenphotovoltaik und weitere 750 km² für Windenergieanlagen. Wenn – wie die Staatsregierung dies will – Bayern bis 2040 klimaneutral wird, bedeutet das unter anderem, dass ab heute in jeder Woche in Bayern Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf 160 Fußballfeldern, auf ca. 1.000 Wohngebäuden Dachflächen-Photovoltaikanlagen und zwei neue 5 MW-Windenergieanlagen errichtet werden müssen. Nochmals im Klartext: Das muss in jeder einzelnen Woche passieren.

Für sich genommen sind dies schon unfassbare Zahlen. Die eigentliche Kernfrage bei diesem Szenario ist aber, wie das alles gesteuert werden soll und vor allem welche Rolle die Gemeinden dabei spielen. Immerhin sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen bislang nur zulässig, wenn die Gemeinde einen Bebauungsplan aufstellt und für die Windkraft ist – Details einmal beiseite gelassen – auch ein erheblicher Planungsaufwand erforderlich, um die richtigen Standorte zu finden. Es kann doch nicht sein, dass die 2056 bayerischen Gemeinden einfach loslaufen sollen, ohne dass eine Gesamtkoordination erfolgt und ohne dass ein Masterplan als Zielvorstellung formuliert ist. Und viele Fragen sind dabei noch nicht einmal ansatzweise beantwortet: Wie können die Bürgerinnen und Bürger mitgenommen und davon überzeugt werden, dass ein solcher Ausbau auch bei eigener Betroffenheit mitgetragen wird? Wie kann die

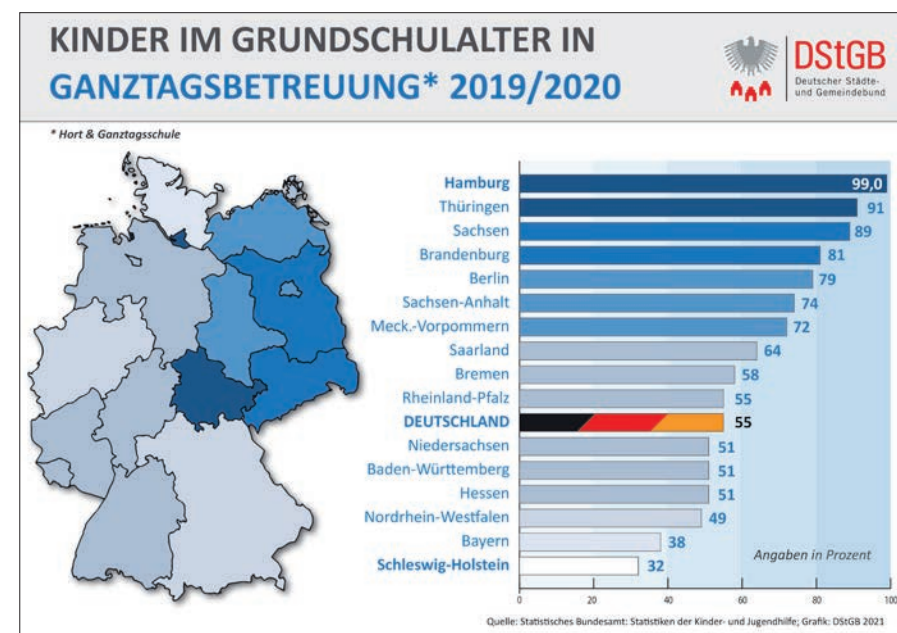


DR. FRANZ DIRNBERGER
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

Wertschöpfung in der Region gehalten werden? Wie sollen Planungsprozesse rasch und rechtssicher ablaufen, wenn sich ständig schwierigste Probleme aus dem Fachrecht – wie etwa Artenschutz oder Immissionsschutz – in den Weg stellen? Wie können die neuen Anlagen in die bestehende oder sich eben auch verändernde Netzstruktur integriert werden? Und natürlich werden die Energiekosten weiter steigen. Übrigens auch dann, wenn der Ukrainekrieg – Gott möge es fügen – beendet werden kann.

„Und kost' Benzin auch drei Mark zehn. Scheiß egal, es wird schon geh'n.“ Wie beschaulich waren doch die Achtziger...

F. Dirnberger



NATURNAHE BESTATTUNG IM TREND

Text Claudia Drescher, Bayerischer Gemeindetag

Für die Träger traditioneller Friedhöfe stellt der offensichtliche Wandel in der Bestattungskultur eine große Herausforderung dar. Mittlerweile sind etwa zwei Drittel der Bestattungen Urnenbeisetzungen. Die immer noch in erheblichem Umfang vorgehaltenen Erdgräber für Sargbestattungen bleiben daher zunehmend unbelegt. Dazu kommt ein Umdenken in der Gesellschaft, welches sich besonders deutlich in nachfolgendem Zitat widerspiegelt:

„Friedhofsmauern sind traditionell keine Orte der Freiheit. Gräber in Reih und Glied, Orte des schlechten Gewissens, da die Bepflanzung nur halb so gepflegt ist wie nebenan. Friedhöfe sind Steinbrüche des schlechten Geschmacks mit Erinnerungsmonolithen für die Ewigkeit, ignorierend, dass man das Grab nur für eine kurze Zeit „mietet“. Hier herrscht viel zu viel Ordnung und Verbissenheit, die Kontrolle über die Natur zu behalten.“
(Quelle: hurra-draussen.de/waldruh-dietramszell-bestattungswald).

HAT DER TRADITIONELLE FRIEDHOF AUSGEDIENT?

Betrachtet man den Friedhof als Ort, in dem unsere Verstorbenen aufgrund des in Bayern geltenden Friedhofszwanges unter Beachtung umfassender Regelwerke „weggesperrt“ werden, so verspricht ein Grab mitten im Wald oder auf einer Bergwiese, naturnah, ruhig und pflegefrei, nachvollziehbarerweise genau das Gegenteil, nämlich ohne Zwänge eins zu werden mit der Natur. Seit 20 Jahren gibt es das Angebot der Waldbestattung in Deutsch-

land. Den ersten Wald dieser Art in Deutschland gründete die Darmstädter FriedWald GmbH und auch der zweite große Anbieter in Deutschland, die RuheForst GmbH aus Erbach im Odenwald, betreibt mittlerweile zahlreiche Standorte. Die Vorstellung, als Asche über das Wurzelwerk von Bäumen im naturbelassenen Wald Teil des Lebenskreislaufes zu werden, findet immer mehr Anhänger. Kein Wunder also, dass sich auch kommunale Friedhofsträger zunehmend einem Wettbewerb ausgesetzt sehen und gleichfalls die Verwirklichung naturnaher Bestattungsangebote prüfen.

WAS IST BEI BAUMBESTATTUNGEN IM NATURBELASSENEN WALD ZU BEDENKEN?

Das Für und Wider einer „echten“ Waldbestattung ist bei der Entscheidungsfindung gut gegeneinander abzuwägen. Nutzer wie auch potentielle Träger eines solchen Naturfriedhofes müssen sich bewusst sein, dass eine Grabstätte im Wald zwar dauerhaft ohne Pflege durch den Nutzungsberechtigten auskommt, aber den Hinterbliebenen eben nicht die Infrastruktur eines herkömmlichen Friedhofes bietet. Es gibt z.B. in der Regel keine Wege für Menschen, die auf einen Rollator oder Rollstuhl angewiesen sind, auch das Betreten mit Kinderwagen könnte beschwerlich werden. Üblicherweise bleibt der Wald im Wesentlichen naturbelassen, so dass keine Bänke zum Ausruhen und Verweilen, keine sanitären Einrichtungen und kein Wasser vorhanden sind. Folglich ist nicht



CLAUDIA DRESCHER

jeder in der Lage, ein Grab im Wald jederzeit aufzusuchen. Zwar muss auch ein Friedhofsgelände im Wald in der Örtlichkeit erkennbar sein, denn Bestattungen in der „freien Natur“ sind in Bayern weiterhin verboten, aber die dem Träger obliegende Verkehrssicherungspflicht ist selbstverständlich dem naturbelassenen Ort angemessen erheblich reduziert. Sturmschäden und Schneebruch sowie Schädlingsbefall im Baumbestand sind sowohl vom Friedhofsträger als auch vom Nutzer hinzunehmen. Für Beisetzungen auf Naturfriedhöfen kommen ausschließlich Urnenbestattungen in Betracht, wobei noch keine belastbaren Erfahrungswerte zur langfristigen Auswirkung von biologisch abbaubaren Urnen mit menschlicher Asche im Wurzelbereich des empfindlichen Ökosystems Wald vorliegen.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Auch ein Naturfriedhof muss ein Friedhof im Sinne der Art. 7 und 8 des Bayerischen Bestattungsgesetzes (BestG) sein. Dass die Errichtung eines Naturfriedhofes zunächst planungsrechtliche Schritte erfordert, die öffentliche Widmung das gemeindliche Eigentum am Grundstück voraussetzt oder die Gemeinde durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit sicherstellen muss, bis zum Ablauf der Ruhezeiten die Verfügungsbefugnis über das Grundstück zu haben, sei an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Im Übrigen sei zu den weiteren rechtlichen Voraussetzungen eines Naturfriedhofes verwiesen auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu den Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestBek) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2010 (AllMBl. S. 127). Nachfolgend soll schwerpunktmäßig auf Probleme eingegangen werden, die sich stellen, wenn durch den kommunalen Friedhofsträger die Einbindung eines privaten Dritten zu prüfen ist.

KOOPERATION MIT PRIVATEN

Immer wieder sehen sich Kommunen trotz zahlreicher Unwägbarkeiten mit dem Angebot eines privaten Waldeigentümers konfrontiert, entweder selbst oder in Zusammenarbeit mit einem weiteren Dienstleister einen Bestattungswald auf einem privaten Waldgrundstück zu errichten. Da jedoch nach Bayerischem Bestattungs-

recht kein Privater Träger eines Friedhofs sein darf, wird die Zusammenarbeit mit der Kommune allein schon wegen der Rechtsform benötigt. Im Übrigen solle der Friedhof nach den Vorstellungen des Anbieters vom Privaten vollkommen eigenständig betrieben werden und der rein formale kommunale Friedhofsträger werde sogar an den Einnahmen beteiligt, obwohl er – nach Auffassung des Privaten – gar keinen eigenen Aufwand habe. Friedhofs- und Bestattungsrecht ist Landesrecht, weshalb Betreibermodelle wie z.B. „FriedWald“ und „RuheForst“ (geschützte Marken der vorgenannten Unternehmen) aus anderen Bundesländern nicht ohne Weiteres auf Bayern

übertragen werden dürfen. Art. 8 Abs. 2 Bestattungsgesetz (BestG) ist insoweit eindeutig:

„Träger von Friedhöfen können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts sein. Friedhofsträger ist, wer den Friedhof in eigener Verantwortung verwaltet.“

Damit ist auch die Überlassung des kommunalen Friedhofes an einen Privaten zur Errichtung, zum Betrieb und zur Verwaltung nicht zulässig. Insbesondere darf der Private nicht die Grabplätze zuweisen, indem er Nutzungsrechte vergibt und Graburkunden ausstellt. Auch darf der Private nicht die Gebühren / Entgelte festsetzen und



Weitere Informationen erwünscht?

Tel. 089 36 00 09-25, claudia.drescher@bay-gemeindetag.de

unmittelbar von den Nutzungsberechtigten erheben / einziehen, auch nicht im Auftrag des Friedhofsträgers. Der Gemeinde lediglich einen prozentualen Anteil an den Einnahmen zukommen lassen, ist damit schlicht nicht mit dem Bayerischen Bestattungs-, Kommunalabgaben- und Haushaltsrecht zu vereinbaren.

ERFÜLLUNGSGEHILFE

Die Einbindung eines Privaten beim Betrieb eines kommunalen Friedhofes ist nur in den engen Grenzen der Beauftragung als Erfüllungsgehilfen zulässig. Bei rechtskonformer Errichtung eines kommunalen Naturfriedhofes hat die Gemeinde die Trägerschaft zu übernehmen und muss die Friedhofsbenutzung sowie die Gebührenerhebung durch den Erlass von Satzungen

regeln bzw. muss den Naturfriedhof ggf. in vorhandenes Satzungsrecht integrieren. Der Träger hat die Gräber durch Erstellung von Graburkunden selbst zuzuweisen, Nutzungsrechte zu vergeben, Gebühren zu kalkulieren und festzusetzen sowie die Gebührenbescheide zu erlassen. Eine Übertragung dieser Aufgaben auf einen Privaten, also eine Beleihung eines Dienstleisters, ist mangels gesetzlicher Grundlage in Bayern nicht zulässig. Partner der Rechtsbeziehungen zu den Nutzern ist ausschließlich der kommunale Friedhofsträger.

Die Gemeinde muss jedoch ihre mit dem Betrieb von Bestattungseinrichtungen unmittelbar zusammenhängenden hoheitlichen Aufgaben nicht selbst durch eigenes Personal erfüllen, son-

dern darf sich – soweit die Aufgabe dafür geeignet ist – auch privater Unternehmer bedienen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Geeignete Aufgaben sind die in Nr. 2.2.1 BestBek genannten Dienstleistungen, soweit die Gemeinde für sie einen Benutzungszwang in der Friedhofsbenutzungssatzung festgelegt hat, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- die Beförderung von Sarg und Urne innerhalb des Friedhofs,
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen und
- das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde muss die Rechtsbeziehungen zu dem Dienstleister so gestalten, dass dieser ohne Außenwirkung nur als ihr Gehilfe – also wie die Gemeinde selbst – tätig wird. Insbesondere darf der Private aus seiner Tätigkeit im hoheitlichen Bereich nicht missbräuchlich wettbewerbswidrige Vorteile für sein eigenes Unternehmen zu Lasten anderer Dienstleister erlangen. Soweit er die vorgenannten

hoheitlichen Aufgaben im Auftrag der Gemeinde erfüllt, scheidet er nämlich aus dem Wettbewerb aus.

WETTBEWERBS- UND HAUSHALTSRECHTLICHE ASPEKTE

Verträge, die Gemeinden mit Privaten zum Betrieb eines Naturfriedhofes schließen, setzen grundsätzlich einen Wettbewerb voraus. Darauf wird ausdrücklich in Nr. 1.7.1 Sätze 5 und 6 BestBek hingewiesen. Wenn der Auftragswert unter Berücksichtigung der Laufzeit der Verträge den Schwellenwert für Dienstleistungen in Höhe von derzeit 214.000 € (netto) erreicht oder überschreitet, sind die vergaberechtlichen Vorschriften der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) anzuwenden. Nach der Reform des Vergaberechts des Bundes zum 18.04.2016 sind die Ausführungen in Nr. 1.4.2 Abs. 2 BestBek insoweit überholt, als künftig auch bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bestattungen grundsätzlich ein europaweites Ausschreibungsverfahren durchzuführen ist. Ein Verhandlungsverfahren (Freihändige Vergabe), bei dem allerdings grundsätzlich ebenfalls Vergleichsangebote eingeholt werden müssen, ist nur unter den sehr engen Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 und 4 VgV zulässig.

Bei der Bewertung, ob die Höhe des Auftragswertes ein europaweites Verfahren erforderlich macht, ist die gesamte Dienstleistung zu berücksichtigen.

Aufgrund des Sachzusammenhangs sind dabei voraussichtlich der Betrieb des Naturfriedhofes – soweit zulässigerweise übertragbar – und die Beisetzung der Urnen grundsätzlich als einheitlicher Auftrag zu betrachten. Jedoch auch für den Fall, dass der Auftragswert der Gesamtleistung den Schwellenwert unterschreitet, ist grundsätzlich ein Wettbewerb erforderlich. Eine Direktvergabe des Betriebs des Naturfriedhofes und der Urnenbeisetzung an einen regionalen Anbieter widerspricht den vorgenannten Vorschriften. Zu Details der Vergabeverfahren stehen sowohl die Landratsämter als Aufsichtsbehörden wie auch die VOB-Stellen bei den Regierungen beratend zur Verfügung.

FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSGEBÜHREN

Im Rahmen der Kooperation mit privaten Dienstleistern zum Betrieb eines Naturfriedhofes wird oftmals das Entgeltmodell des Privaten bei der Vergabe von Grabplätzen zugrunde gelegt. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat jedoch bereits in einem Fall u.a. beanstandet, dass keine KAG-konforme Gebührenkalkulation stattgefunden habe. Gebühren sind vom Träger der öffentlichen Einrichtung gem. Art. 8 KAG zu kalkulieren. Es dürfen nicht „gegriffene“ Beträge eines Privaten in eine Gebührensatzung oder -ordnung übernommen werden. Schließlich geht es bei der Erhebung von Gebühren für die Nutzung des kommunalen Friedhofes um das Prinzip der Kostendeckung nach

Art. 8 KAG, welches Transparenz erfordert, und nicht um Abschöpfung eines Marktwertes zur Gewinnerzielung, was grundsätzlich das vorrangige Interesse des Privaten ist. Ein Rechtsstreit wegen Kündigung von Verträgen mit einem privaten Dienstleister durch die beanstandete Gemeinde ist bereits anhängig (VG Regensburg, B. v. 28.07.2021 – RO 3 E 21.465).

MUT ZUM „SELBERMACHEN“

Aus zahlreichen Beratungen von Gemeinden einschließlich der Durchsicht rechtlich sehr problematischer Vertragskonstruktionen lässt sich der Schluss ziehen, dass die Gemeinden Bestattungsangebote naturnah und pflegefrei z.B. unter Bäumen, auf Wiesen oder in Steingärten bevorzugt selbst auf eigenem Grund und bestenfalls auf dem eigenen, bereits vorhandenen Friedhof ohne Einbindung Privater (Ausnahme zulässige Beauftragung eines Erfüllungsgehilfen) schaffen sollten. Gerade aufgrund des Trends hin zur Urnenbestattung müssen sich die kommunalen (und auch kirchlichen) Friedhofsträger ein Konzept überlegen, wie sie aufgelassene Erdgräber umnutzen und ihre Gemeindebürger für den eigenen Friedhof (wieder) begeistern können. Die kommunalen Friedhöfe dürfen eben gerade kein überregulierter „Ort des schlechten Gewissens“ und „Steinbrüche des schlechten Geschmacks“ werden, um im Wettbewerb mit einer Vielzahl von Bestattungsformen insbesondere auch in anderen (Bundes-)Ländern bestehen zu können.



KOMMUNE-AKTIV SITZUNGSMANAGEMENT-SOFTWARE: JETZT DOPPELT PROFITIEREN

MEHR EFFIZIENZ IM SITZUNGSDIENST VERKNÜPFT MIT STAATLICHER FÖRDERUNG

Lohr am Main, Mai 2022

Wussten Sie, dass die Neuanschaffung eines Ratsinformationssystems in Bayern zusätzlich gefördert werden kann? Dadurch können Kommunen jetzt gleich zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Zum einen erfahren sie mit der Einführung von KOMMUNE-AKTIV eine enorme Arbeitserleichterung – zudem wird der Erwerb des preislich ohnehin schon attraktiven Softwarepakets finanziell unterstützt.

Ausführliche Details rund um die Software sowie zum inkludierten Rats-

informationssystem erhalten Interessenten im Rahmen der KOMMUNE-AKTIV „Online-Info-Tage“: An drei Terminen im Juni steht das Team des unterfränkischen Herstellers exklusiv zur Verfügung, um die Programmfunktionen näher vorzustellen und individuelle Fragen und Anforderungen zu klären. Die Anmeldung erfolgt telefonisch oder per Mail, weitere Termine können gerne auf Anfrage vereinbart werden.

Nadja Weigand, stellv. Geschäftsführerin, erklärt: „Uns ist es wichtig,

dass sich Städte und Gemeinden ein Bild davon machen, wie leicht sie mit KOMMUNE-AKTIV Prozesse vereinfachen und Abläufe modernisieren können. Schnell wird man dabei feststellen, dass das Programm hinsichtlich Nutzerfreundlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Innovation zu den Vorreitern am Markt gehört. Die aktuelle Fördermöglichkeit bietet einen zusätzlichen Anreiz, jetzt über eine Neuanschaffung nachzudenken. Aber auch ein Wechsel zu KOMMUNE-AKTIV lohnt sich in jedem Fall.“

ANZEIGE

KOMMUNE-AKTIV.de
Innovatives Sitzungsmanagement & Ratsinformationssystem

Förderfähig!
Der Freistaat unterstützt Kommunen bei der Digitalisierung. Informieren Sie sich bei den entsprechenden staatlichen Stellen.

KOMMUNE-AKTIV „Online-Info-Tage“

Erfahren Sie alles über KOMMUNE-AKTIV.
Wir stellen Ihnen die Software gerne online vor.

Zum Beispiel am:

- **Mi 22.06.2022, ab 8:00 Uhr**
- **Fr 24.06.2022, ab 8:00 Uhr**
- **Mi 29.06.2022, ab 8:00 Uhr**

Terminbuchung unter Tel. 09352 500995-0.
Weitere Termine nach Absprache.

KOMMUNE-AKTIV - von bayerischen Städten und Gemeinden entwickelt.

multi-INTER-media GmbH - KOMMUNE-AKTIV
Lohr a.Main, Tel. 09352 500995-0
info@kommune-aktiv.de, www.kommune-aktiv.de

ERSTE BUNDESTAGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BÜRGERMEISTERINNEN VOM 31. MÄRZ BIS 1. APRIL 2022 IN WIEN

Text Cornelia Hesse, Bayerischer Gemeindetag

Der Österreichische Gemeindebund hatte die Bürgermeisterinnen aus Österreich, und als Gäste auch Bürgermeisterinnen aus Deutschland und der Schweiz in die Hofburg in Wien geladen.



Aus Bayern waren die amtierende Sprecherin der ARGE „Frauen führen Kommunen“, Bezirksvorsitzende Dr. Birgit Kreß (Markt Erlbach), die Kreisvorsitzenden Susanne Hoyer (Langenbach) und Christiane Meyer (Ebermannstadt) angereist, ebenso die Berichterstatterin von der Geschäftsstelle in München sowie Birgit Pointinger vom Deutschen Städte- und Gemeindebund in Berlin.



Die bayerische Vertretung

Mit Blick auf die pandemische Lage war es bis wenige Tage vor der Veranstaltung unsicher, ob sie tatsächlich stattfinden konnte. Unter Geltung der aktuellen COVID-Sicherheitsauflagen der österreichischen Bundesregie-

rung war es dann zur Freude aller doch möglich.

Zum ersten Mal fand am 31. März und 1. April 2022 eine Bundestagung für Bürgermeisterinnen in der Hofburg in Wien statt. Organisiert vom Österreichischen Gemeindebund stand sie unter der **Schirmherrschaft von Doris Schmidauer**, der Ehefrau des Bundespräsidenten Alexander Van der Bellen, die bei ihrer Ansprache die Vorbildfunktion der Kommunalpolitikerinnen hervorhob.



Mag. Doris Schmidauer

Die weitere Schirmherrin, Frauenministerin Susanne Raab, wurde von **Staatssekretärin Claudia Plakolm** vertreten, die selbst kommunalpolitische Erfahrung mitbringt.

Nationalratspräsident Wolfgang Sobotta, der die prachtvollen Räumlichkeiten des derzeit in der Hofburg tagenden Parlaments zur Verfügung gestellt hatte, begrüßte dort die Damenriege höchstpersönlich mit den Worten: „Wo Frauen Verantwortung übernehmen, ändert sich das Klima. Es wird respektvoller diskutiert und es

herrscht ein anderer Umgang mit unterschiedlichen Meinungen. Frauen bringen vieles an Dynamik ein, wovon alle profitieren.“ Er bedankte sich bei den Bürgermeisterinnen, dass sie sich in einer Männerdominierten Gesellschaft tagtäglich durchsetzen, und so dazu beitragen, dass Frauen in der Politik immer mehr zur Selbstverständlichkeit werden.

BÜRGERMEISTERINNEN SIND MUTMACHERINNEN

Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl bezeichnete in seinem Redebeitrag die Bürgermeisterinnen als Mutmacherinnen für alle Frauen. Die **Initiatorin** des jährlichen Bürgermeisterinnentreffens des österreichischen Gemeindebundes, **Bürgermeisterin Sonja Ottenbacher**, und **Gemeindebund-Vizepräsidentin Andrea Kaufmann** betonten die schönen Seiten des Amtes.

Nach einführenden Impulsvorträgen diskutierten rund 100 Bürgermeisterinnen aus Österreich sowie einer Delegation aus Deutschland und der Schweiz zwei Tage lang in entspannter Atmosphäre, die von gegenseitiger Wertschätzung und Solidarität geprägt war, zu Themen und Herausforderungen in der Kommunalpolitik. Diese sind, kurz gesagt, überall gleich.

Ziel der Tagung war es insbesondere, die Partizipation von Frauen in kommunalen Einrichtungen, im Gemeinderat und bis hin an die Gemeindegipfel nachhaltig zu fördern und die Öffentlichkeit für die Notwendigkeit einer

Fotos: © Parlamentsdirektion/Thomas Jantzen, Die bayerische Vertretung/Franz Gleiß, Mag. Doris Schmidauer/Franz Gleiß

Weitere Informationen erwünscht?

Tel. 089 36 00 09-22, cornelia.hesse@bay-gemeindetag.de

Geschlechtergleichstellung in der lokalen Führung zu sensibilisieren. Hemmnisse wurden aufgezeigt, wie die immer noch geltenden Stereotypen bei Darstellung von Frauen in der Öffentlichkeit. Die Lücken in der Gleichstellung und deren Beseitigung wurden benannt.

In Fachvorträgen wurden die neuesten Studien und Zahlen präsentiert zur politischen Teilhabe von Frauen in Österreich und in anderen Ländern der EU. Liegt der Frauenanteil bei den Ortschefinnen in Österreich bei rund 10 Prozent (ebenso wie in Bayern), so zeigt sich in der EU beim Frauenanteil in den höchsten Gemeindeämtern eine Spanne zwischen 36 Prozent in Schweden bis zu nur 5 Prozent in Griechenland. In der Schweiz liegt der Anteil der Frauen in den 2212 Gemeinden bei rund 16 Prozent.

Unabhängig von der Frage der Parität ist festzustellen, dass die Anforderungen, die heute an die Rathauspitze gestellt werden, ob als Führungskraft, Krisenmanager/in oder direkte Ansprechperson für die Bevölkerung, hoch sind. Die starke Regulierung und Verrechtlichung der Arbeit in der Kommunalpolitik wird von allen Akteuren, ob männlich oder weiblich, zunehmend als Belastung empfunden. Eine Umfrage des Österreichischen Gemeindebundes im Februar/März 2022 in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Kärnten belegt dieses Stimmungsbild unter den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. Interessant ist, so **Kathrin Stainer-Hämmerle (FH Kärnten)**, die die Umfrage durchgeführt hat, dass sich auch Männer insgeheim mehr Frauen in der Politik wünschen, denn sie wissen: mit Frauen im Team wird der Umgang miteinander wertschätzender.

MEHR FRAUEN IN DER POLITIK VERBESSERT AUCH ALLGEMEIN DIE DEMOKRATIE

Helga Lukoschat von der Europäischen Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft – EAF –, Berlin, die der Bayerische Gemeindetag bereits 2015 für einen Vortrag gewinnen konnte, stellte Empowerment-Maßnahmen aus Deutschland vor: eigene Mentoring- und Aktionsprogramme für Kommunalpolitikerinnen, die teilweise vom Bund mit eigenen Budgets gefördert werden. Auch sie betonte „Demokratierecht ist es einfach wichtig, Ämter für Frauen attraktiver zu machen – und das in möglichst vielen Bereichen. Denn mehr Frauen in der Politik verbessern auch allgemein die Demokratie.“

Sonja Dörfler-Bolt (Institut für Familienförderung) wies auf die immer noch bestehenden Hürden hin, die einer besseren Partizipation von Frauen

in der Kommunalpolitik im Wege stehen. Es ist häufig die traditionelle Geschlechterrolle und die Arbeitsbelastung durch die Familienfürsorge, die Frauen von einem kommunalpolitischen Engagement abhalten und mitunter auch mangelndes Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten.

Eine **Talkrunde** mit jeweils zwei Bürgermeisterinnen aus Österreich, der Schweiz und Bayern zu den „Hürden“ zeigte, dass die Praxis überall weitgehend ähnlich ist.

Bei all den vielfältigen und anstrengenden Herausforderungen ist besonders wichtig, die Balance zu behalten. In einem Workshop gab **Petra Gajar vom Fonds Gesundes Österreich** hierzu Tipps und Anregungen.



Bgminnen Christiane Meyer und Birgit Kreß, Bgm. Michael Ludwig, Bgmin. Susanne Hoyer und Birgit Pointinger, DStGB.

des Städtebundes, **Michael Ludwig**, im Rathaus und einem Empfang bei **Bundespräsident Alexander Van der Bellen** im Präsidentenpalais der Hofburg.

VERNETZUNG UND AUSTAUSCH SIND NOTWENDIG

Allen Teilnehmerinnen wurde wieder sehr bewusst, wie wichtig Vernetzung, Austausch und der Blick über die Grenzen sind. Dazu gehört auch, dass es solche Veranstaltungen und Kommunikationsorte gibt.

Der Bayerische Gemeindetag und diejenigen, die ihn vertreten und in Wien dabei sein durften, bedanken sich ganz herzlich beim Österreichischen Ge-

meindebund für die Organisation, die durch Covid-19 zusätzlich belastet war, und vor allem für die Einladung und das wirklich grandiose Programm. Wir bedanken uns beim Generalsekretär des Österreichischen Gemeindebunds, Dr. Walter Leiss, und vor allem bei Mag. Anna Nödl und Mag. Sotiria Peischl, die das tolle Programm ausgearbeitet, alles perfekt organisiert und uns zudem einen so herzlichen Empfang bereitet haben.



Die Tagungsteilnehmerinnen mit Präsident Alfred Riedl und Generalsekretär Dr. Walter Leiss (Österreichischer Gemeindebund)

Foto: © Parlamentsdirektion, Thomas Jantzen

Foto: © Franz Gleiß, Cornelia Hesse



Abgerundet wurde die Bundestagung durch ein Abendessen beim **Wiener Bürgermeister** und zugleich Präsidenten

IMPRESSIONEN VON DER ERSTEN BUNDES- TAGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BÜRGER- MEISTERINNEN



Staatssekretärin Claudia Plakolm und
Mag. Doris Schmidauer bei der Eröffnung



Reichhaltiger Gesprächsstoff –
Birgit Pointinger (DStGB), Bgmin. Chris-
tiane Meyer, Cornelia Hesse (BayGT)



Organisatorin Anna Nödl,
Österreichischer Gemeindebund



Bgmin. Christiane Meyer, Cornelia Hesse (BayGT), Schirmherrin Mag. Doris Schmidauer,
Bgmin. Dr. Birgit Kreß und Bgmin. Susanne Hoyer in der Hofburg (Tagungsort Parlament)



Bgmin. Christiane Meyer in der Talk-Runde



Dr. Helga Lukoschat (EAF Berlin)



Im Gespräch mit Dr. Kathrin Stainer-
Hämmerle (FH Kärnten)



Pressesprecherin Sotiria Peischl,
Österreichischer Gemeindebund

VOM 21. MÄRZ BIS 1. APRIL 2022 IN WIEN



Rathausaal der Stadt Wien.



Diskussion in der Hofburg. Bgmin. Dr. Birgit Kreß (am Mikrophon), Bgmin. Dr. Christa Köppel/CH,
Mag. Doris Schmidauer und Moderatorin Corinna Milborn.



Empfang in der Hofburg.



Die bayerische Delegation im Gespräch
mit Bundespräsident Van der Bellen,
Präsidentengattin Doris Schmidauer
und Moderatorin Corinna Milborn



Im Rathaus der Stadt Wien.
Die deutsche Vertretung im Gespräch
mit Generalsekretär Dr. Walter Leiss,
Österreichischer Gemeindebund.



Präsident Van der Bellen und seine
Frau mit einem stets offenen Ohr für
die Belange der Bürgermeisterinnen.



In der Hofburg beim Empfang des
Bundespräsidenten

NUTZUNGSÄNDERUNGEN IM AUSSENBEREICH

EIN VERSTECKTES BONBON IM BAULANDMOBILISIERUNGSGESETZ

Text Dr. Helmut Bröll, Akademie ländlicher Raum

Das Baulandmobilisierungsgesetz vom 14. Juni 2021, das am 23. Juni 2021¹ in Kraft getreten ist, brachte Änderungen des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung und der Planzeichenverordnung. Es hatte zwei große Ziele. Das war einmal die Stärkung der kommunalen Handlungsmöglichkeiten bei der Schaffung von Baurecht und das war weiterhin eine Neudefinition der Schranken des Eigentums durch Umwandlungsverbote. Dementsprechend hat sich die politische Debatte auf die gemeindlichen Vorkaufsrechte, auf Erleichterungen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und auf Umwandlungsverbote von Miet- in Eigentumswohnungen konzentriert. Eine weitere, sehr weitreichende Änderung, die den Außenbereich betrifft, ging dabei fast kommentarlos über die Bühne.

DIE AUSSENBEREICHSSPERRE

Der Außenbereich ist nach dem Grundgedanken des § 35 BauGB im Regelfall für nichtprivilegierte Nutzungen gesperrt. § 35 Abs. 2 BauGB enthält eine lange Liste öffentlicher Belange, die regelmäßig nicht privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich, so etwa Gewerbe- und Wohnbauten, entgegenstehen. Diese Sperre wurde aber in den letzten Jahrzehnten bereits etwas aufgelockert, um dem Strukturwandel in der Landwirtschaft entgegen zu kommen. Landwirtschaftliche Ge-

bäude sollten auch nach Aufgabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht dem Verfall preisgegeben werden. In § 35 Abs. 4 BauGB wurde deshalb eine Vorschrift eingeführt, die für bestimmte Umnutzungen, Ersatzbauten und Erweiterungen eine Teilprivilegierung vorsah. Diese räumt die in der Praxis wichtigsten Belange, die nicht privilegierten Vorhaben entgegenstehen, wie die Darstellungen des Flächennutzungsplans, die natürliche Eigenart der Landschaft oder die Gefahr der Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung, aus.

NUTZUNGSÄNDERUNGEN, ALTE RECHTSLAGE

Für die Umnutzung früherer landwirtschaftlicher Gebäude spricht § 35 Abs. 4 Ziff. 1 BauGB eine solche Teilprivilegierung aus, falls eine Reihe von Kriterien eingehalten werden. Die in § 35 Abs. 4 Ziff. 1 lit a - g aufgeführten Kriterien betreffen u. a. die Beibehaltung der äußeren Gestalt und die zweckmäßige Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz. Das Gesetz verlangt auch, dass das landwirtschaftliche Gebäude bereits mehr als 7 Jahre vor der geplanten Umnutzung errichtet worden ist. Damit sollte verhindert werden, dass landwirtschaftliche Gebäude beantragt und errichtet werden, die dann schon nach kurzer Zeit umfunktioniert werden. Ein weiteres in der Praxis sehr wichtiges Kriterium



DR. HELMUT BRÖLL

ist, dass das umzunutzende Gebäude in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit der Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes steht. Damit fallen die vielen in der Landschaft verstreuten Stadel, Heuhütten, Viehunterstände etc. aus der Teilprivilegierung heraus. Strittig war hierbei aber, ob noch von einem Zusammenhang mit der Hofstelle gesprochen werden kann, wenn in der Zwischenzeit der landwirtschaftliche Betrieb vollständig aufgegeben wurde. Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof hat in einer großzügigen Entscheidung² für diese Fälle die Teilprivilegierung bejaht.

Aufgrund der erleichterten Umnutzungsmöglichkeiten wurde in den letzten Jahrzehnten in sehr vielen Fällen

Foto: © Helmut Bröll



Gemütliche Ferienwohnungen in einer ehemaligen Alm

eine neue Nutzung für frühere landwirtschaftliche Gebäude gefunden, in ehemaligen Ställen und Tennen fanden gastronomische oder sonstige gewerbliche Betriebe eine neue Unterkunft. Besonders häufig wurde die in § 35 Abs. 4 lit f BauGB eröffnete Möglichkeit in Anspruch genommen, für das Gebäude eine Nutzungsänderung zu Wohnzwecken vorzunehmen. Vielerorts bot sich das baulich geradezu an. So konnte bei Einfirsthöfen der traditionell im Osten des Gebäudes liegende Wohnteil problemlos in den bislang als Stall oder Vorratsfläche dienenden Westteil erweitert werden. Beschränkt war die Teilprivilegierung für Wohnungen auf bisher maximal 3 Wohnungen³.

NUTZUNGSÄNDERUNGEN, NEUE RECHTSLAGE

Durch zwei unscheinbare Änderungen des § 35 Abs. 4 Ziff. 1 BauGB im Baulandmobilisierungsgesetz wurden die Möglichkeiten zur Umnutzung jetzt erheblich ausgeweitet. Im alten Gesetzestext heißt es, dass die Änderung der

Fotos: © Helmut Bröll, Katrin Zimmermann

Weitere Informationen erwünscht?
helmut.broell@gmx.de

bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB teilprivilegiert ist. Das bedeutet, dass es sich um ein landwirtschaftliches Gebäude handeln muss. Ehemals privilegierte landwirtschaftliche Gebäude, die aber in der Zwischenzeit schon eine neue Nutzung erhalten haben, beispielsweise durch Einbau einer Gastronomie, können daher bisher nicht an der Teilprivilegierung teilnehmen. Sie waren ja keine Gebäude im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mehr. Das Baulandmobilisierungsgesetz hat nun § 35 Abs. 4 Ziff. 1 so umformuliert: "Die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes, das unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 errichtet wurde." Diese Formulierung bewirkt, dass jetzt auch Gebäude, die längst nicht mehr zur Landwirtschaft gehören, teilprivilegiert sind. Es genügt, dass das Gebäude irgendwann in früherer Zeit ein landwirtschaftliches Gebäude war. Das ermöglicht eine erneute Nutzungsänderung, wenn sich die erste Nutzungsänderung beispielsweise als unwirtschaftlich herausgestellt hat. Ein in eine Autowerkstatt umgewandeltes ehemaliges Stallgebäude kann so nach Jahren noch in Wohnnutzung umgewandelt werden. Wirtschaftlich besonders interessant ist diese zweite Umnutzungsmöglichkeit durch eine weitere kleine Änderung in § 35 Abs. 4 Ziff. 1 BauGB. In § 35 Abs. 4 Ziff. 1 lit f werden die Worte „höchstens drei

Wohnungen“ durch die Worte „höchstens fünf Wohnungen“ ersetzt. Dies dürfte für ehemalige landwirtschaftliche Gebäude der interessanteste Aspekt sein. Er bedeutet eine sehr weitgehende Lockerung, die Grundstücke mit früheren landwirtschaftlichen Gebäuden deutlich aufwertet.

Es sollte allerdings auch klar sein, dass der Einbau von bis zu fünf Wohnungen in frühere landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich nicht immer ohne Probleme vonstattengehen kann. Nach § 35 Abs. 3 BauGB darf ein Außenbereichsvorhaben nicht zu unwirtschaftlichen Erschließungsaufwendungen führen, es darf keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen oder ihnen ausgesetzt sein, es muss die Belange des Naturschutzes beachten und darf das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. Das können im Einzelfall durchaus beachtliche Hindernisse gegen die Entstehung größerer Wohnkomplexe im Außenbereich sein.



Unterschiedliche gewerbliche Nutzungen in einem ehemaligen Wohnteil

¹ BGBl I S. 1802
² BayVGh v. 27.02.2020 - 213 19.2199, juris Rd.Nr.37

³ Ausgangspunkt für die Berechnung der 3 Wohnungen ist die bisher nicht zu Wohnzwecken genutzte landwirtschaftliche Bausubstanz. Hierzu Jäde-Dirnberger, BauGB, 9. Auflage §§ 35, Rd. Nr. 120

FÖRDERGELDER FÜR DIE EINFÜHRUNG EINES INFORMATIONSSICHERHEITS-MANAGEMENTSYSTEMS

Cyberattacken können schwerwiegende Folgen haben. Erst kürzlich schlich sich ein Trojaner in das IT-System einer bayerischen Stadt und blockierte den Zugriff auf die Daten der Verwaltung. Das Rathaus musste zwei Wochen geschlossen werden. Fachleute schätzen, dass die vollständige Behebung des Schadens ein halbes Jahr dauert.

Derartige Vorfälle sind zwar nicht gänzlich zu verhindern, aber Sicherheitsmaßnahmen, die im Vorfeld getroffen werden, vermindern das Risiko deutlich. Ein Muss für jede Kommune ist deshalb die Einführung eines Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS), das einen wirksamen Basisschutz für die IT-Systeme darstellt. Ist das IT-System grundlegend geschützt, haben es Cyberkriminelle deutlich schwerer, es zu infizieren.



WAS IST EIN ISMS?

Ein ISMS stellt Regeln auf und gibt Maßnahmen vor, die dafür sorgen, dass Informationssicherheit kontinuierlich umgesetzt und fortlaufend verbessert wird. So muss z. B. der Zutritt zu den Räumen, in denen die IT-Anlagen untergebracht sind, begrenzt werden. Regelmäßige Datensicherungen müssen erstellt und auf ihre Funktionsfähigkeit getestet werden. Auf Anwendungen, wie z. B. das Meldeverfahren, dürfen nur Mitarbeitende zugreifen, die den Zugriff für ihre Arbeit benötigen. Es muss festgelegt werden, was zu tun ist, wenn ein Notfall eintritt und die verschiedenen Notfallsituationen müssen geübt werden. Ein ISMS, das nur auf dem Papier steht, nützt natürlich nichts, es muss auch gelebt werden. Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden sind deshalb ein wichtiger Bestandteil der Umsetzung.

GIBT ES FÖRDERGELDER FÜR DIE EINFÜHRUNG EINES ISMS?

Die „Richtlinie zur Förderung der Informationssicherheit durch Implementierung eines Informationssicherheits-Managementsystems bei kommunalen Gebietskörperschaften“ fördert die Einführung eines ISMS finanziell. Sie enthält sechs förderfähige Maßnahmen, die von einer einfachen Basisabsicherung, VdS 10000 und CISIS12 bis zur aufwendigen Absicherung nach IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) reichen.

Neu in der aktualisierten Förderrichtlinie ist die Arbeitshilfe ISK V 4.0 der Innovationstiftung Bayerische Kommune, die nun auch als förderfähig gilt. Da Kommunen oft nicht über die personellen Ressourcen verfügen, um selbst ein ISMS umzusetzen, wird die Beratung und Begleitung durch fachkundige IT-Dienstleister, wie z. B. der Gesellschaft für kommunalen Datenschutz (GKDS) gefördert, die zur Implementierung eines ISMS die Arbeitshilfe ISK V 4.0 der Innovationstiftung Bayerische Kommune verwendet.

WAS IST DIE ARBEITSHILFE ISK V 4.0 DER INNOVATIONSTIFTUNG BAYERISCHE KOMMUNE?

Die Arbeitshilfe ISK V 4.0 der Innovationstiftung Bayerische Kommune unterstützt vor allem kleine und mittelgroße kommunale Gebietskörperschaften beim Aufbau eines ISMS. Die Arbeitshilfe wurde vor kurzem überarbeitet und entspricht nun auch den aktualisierten Kriterien, die für den Erhalt des Siegels „Kommunale IT-Sicherheit“ des bayerischen Landesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) erforderlich sind.

Die Umsetzung eines ISMS mit der Arbeitshilfe ISK V 4.0 wird gefördert, sofern das LSI-Siegel 2.0 noch nicht erworben wurde. Zudem dürfen bei der Kommune, die eine Förderung beantragt, nicht mehr als 149 rechnergestützte Arbeitsplätze vorhanden sein. Dazu zählen alle Geräte, auch dienstliche Notebooks für mobiles Arbeiten.

Gefördert werden die Dienstleistungen, sofern die Arbeiten noch nicht begonnen wurden.

WAS IST ZUWENDUNGSFÄHIG?

Die „Richtlinie zur Förderung der Informationssicherheit durch Implementierung eines Informationssicherheits-Managementsystems bei kommunalen Gebietskörperschaften“ nennt insbesondere folgende zuwendungsfähige Aufwände:

- Beratung und Begleitung des ISMS-Aufbaus durch fachkundige IT-Dienstleister
- Schulungen für Mitarbeitende durch zertifizierte Anbieter

Die Aufwendungen können bis zu 50 Prozent gefördert werden, bei Anschluss der Kommune an das Bayerische Behördennetz erhöht sich die Förderung um 10 Prozent.

Die Förderrichtlinie gilt bis Ende 2022. Förderanträge können bayernweit bei der Regierung von Oberfranken eingereicht werden. Die Eingabe des Suchbegriffs „ISMS“ auf der Website führt zu den Informationen und dem Antragsformular. Der Antragsprozess ist einfach, die Bewilligung des Antrags dauert etwa vier Wochen.

Wenn bei Einreichung des Antragsformulars die Bitte um Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn angegeben wird, kann die Implementierung eines ISMS sofort starten.

Nach Vorliegen des Förderbescheides müssen die Arbeiten innerhalb von 24 Monaten beendet sein. Als Beleg für die korrekte Verwendung der Fördergelder, muss ein Nachweis über die Einführung des ISMS, z. B. das Siegel „Kommunale IT-Sicherheit“ des LSI, vorgelegt werden.

FAZIT

Mit Hilfe der Förderrichtlinie können auch kleine und mittelgroße Kommunen mit tragbarem Aufwand ein ISMS einzuführen. Die Arbeitshilfe ISK V 4.0 der „Innovationstiftung Bayerische Kommune“ ist ein einfacher Weg zur Umsetzung der Informationssicherheit, bietet aber dennoch einen wirksamen Basisschutz. Zunehmende Bedrohungen aus dem Cyberraum lassen keine Wahl. Ein hohes IT Sicherheitsniveau in der bayerischen Verwaltung muss nun rasch erreicht werden.

Link zur Informationsseite der Regierung von Oberfranken und zur Beantragung der Förderung: regierung.oberfranken.bayern.de/aufgaben/192169/192172/leistung/leistung_35004/index.html

Link zur Richtlinie zur Förderung der Informationssicherheit: gesetz-bayern.de/Content/Document/BayVV_2003_4_I_12889-6

Beratung und Begleitung des ISMS-Aufbaus: GKDS Gesellschaft für kommunalen Datenschutz mbH, www.gkds.bayern/



AUS DEM VERBAND

/// KREISVERBAND FREISING

Am 16. März 2022 fand im Gasthof zum Alten Wirt in Langenbach eine Kreisverbandsversammlung Freising unter Leitung von 1. Bürgermeisterin Susanne Hoyer statt.

Zu Beginn der Sitzung berichtete Landrat Helmut Petz über die aktuelle Situation bei der Flüchtlingsaufnahme von Menschen aus der Ukraine. Er lobte dabei insbesondere das ehrenamtliche Engagement im Landkreis, aber auch den besonders großen Einsatz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hilfsorganisationen und der öffentlichen Verwaltungen. Der Landrat bat die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister um Mithilfe bei der Suche geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten. Gerhard Dix von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags wies darauf hin, dass auf die Gemeinden in diesem Zusammenhang eine große Herausforderung zukommt, nämlich die Betreuung von Kindern im Vorschulalter sowie die Aufnahme von Schulkindern in den örtlichen Schulen.

Anschließend stellte sich der neue Dienststellenleiter der Polizeiinspektion Freising, Polizeioberrat Matthias Schäfer, den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern vor und skizzierte kurz sein Aufgabengebiet.

Schwerpunktthema war die Vorstellung des neuen Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG), das die Kommunen ab dem 01.08.2026 verpflichtet, bedarfsgerecht ganztätige Bildungs- und Betreuungsplätze für Grundschulkinder zu schaffen. Dix erläuterte kurz die gesetzliche Vorgabe und empfahl den Gemeinden, frühzeitig mit einer qualifizierten Bedarfsplanung zu beginnen. Ziel soll es dabei sein festzustellen, wie viele Grundschulkinder ab dem oben genannten Zeitpunkt womöglich einen Anspruch reklamieren werden. In diese Planungen sollten auch das Jugendamt und das Staatliche Schulamt mit eingebunden werden. Im Mittelpunkt der sich daran anschließenden Diskussion war die Frage, ob und in welchen Umfang die bestehenden Angebote im Rahmen der Mittags- bzw. verlängerten Mittagsbetreuung normerfüllend sind. Hierzu gibt es noch keine abschließende Antwort, da diese Angebotsform weder unter schulischer Verantwortung fällt, noch ein Angebot der Jugendhilfe ist. Es zeichnet sich auch heute schon ab, dass die Umsetzung dieses Rechtsanspruchs an fehlendem Fachpersonal, geeigneten zusätzlichen Räumlichkeiten und an einer völlig unzureichenden Mitfinanzierung seitens des Bundes und des Landes scheitern könnte.

/// BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN

Am 29. März 2022 fand im Bürger-saal der Gemeinde Ismaning die Frühjahrsversammlung des Bezirksverbands Oberbayern statt. Nach Begrüßung durch den Bezirksverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Stefan Schelle, Oberhaching, stellte der anwesende Bürgermeister der Gemeinde Ismaning, Dr. Alexander Greulich, kurz seine Gemeinde und aktuelle Themen und Projekte aus der Gemeinde vor.

Unter TOP 1 der Tagesordnung stellte sich der neue Regierungspräsident der Regierung von Oberbayern, Dr. Konrad Schober, den anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern vor. Er ging dabei auf seinen beruflichen Werdegang ein und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit den Vertretern der Kreisverbände des Bayerischen Gemeindetags.

Zum bevorstehenden G7-Gipfeltreffen in Elmau stellt er fest, dass dieses Mal insgesamt eine geringere Aufregung bei den beteiligten Behörden und den betroffenen Kommunen der Region vorliegt. Die Sicherheitsbehörden planen mit starken Kräften die Begleitung der Veranstaltung. Ein erster Informationstermin hat stattgefunden. Dabei wurden neben den Gemeinden auch die Bürgerinnen und Bürger informiert. Im Rahmen dieses Termins konnten auch erste Maßnahmen für die von der G7-Veranstaltung betroffenen Kommunen vorgestellt werden.

Er legt besonders Wert darauf, dass diese Maßnahmen nicht zu Lasten anderer Kommunen in Oberbayern gehen. Zudem ist ein weiterer runder Tisch geplant.

In Bezug auf die Corona-Pandemie sieht er die Lage in den Kliniken weiter angespannt. Er geht davon aus, dass demnächst der Katastrophenfall auslaufen wird. Die Intensivstationen weisen zwar ein stabiles Niveau auf, Probleme bereiten aber inzwischen die Normalstationen, die in vielen Krankenhäusern überlastet sind. Nicht zuletzt, weil zusätzlich ein Personalausfall von rund 20 Prozent zu verkraften ist.

Im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise bedankt sich Regierungspräsident Schober für die gute Zusammenarbeit mit den Kommunen. Auch wenn die weitere Entwicklung ungewiss ist, ist festzustellen, dass München für viele Flüchtende ein Transitpunkt ist. Ein Teil der Geflüchteten hat ein festes Ziel und wird von Verwandten, Freunden oder anderen Personen aufgenommen. Andere Flüchtende kommen ohne Ziel in München an. Insgesamt ist die Situation diffus, da die Einreise über Bahnhöfe, per Bustransfer oder individuelle Ausreise erfolgt. Insgesamt ist jedoch die Situation herausfordernder als 2015 oder 2016 zu bewerten. Der Unterschied ist insbesondere, dass es sich damals um Asylsuchende gehandelt hat, die einer Residenzpflicht unterliegen. Die einreisenden Ukrainer haben aber den Status eines visum-freien Aufenthalts von 90 Tagen. Inso-

weit ist ein staatlicher Durchgriff nicht möglich. Aufenthaltsorte können nicht angeordnet werden. Zudem beeinflusst die Massenzustrom-Richtlinie der EU die Gestaltung der Verfahren. Derzeit ist davon auszugehen, dass ein Aufenthalt bis zu zwei Jahren zulässig sein wird. Zudem sei von Anfang an die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme gegeben. Die Regierung von Oberbayern hat die 20 oberbayerischen Landkreise in vier Cluster zusammengefasst, für die eine zeitliche Zuordnung vorgenommen wird. Für jeden Landkreis gilt jedoch die individuell festgesetzte Quote weiter. Anreisende über Berlin werden in den Ankerzentren untergebracht. Von dort erfolgt die Weiterverteilung. Eine große Herausforderung stellt die Erfassung der Einreisenden dar. Auch hier ist die Situation anders als 2015 und 2016. Eine Pflicht zur Registrierung besteht nur, wer auch soziale Hilfeleistungen in Anspruch nehmen will. Für die Regierung sind die Zahlen aber notwendig, um eine Weiterverteilung vornehmen zu können. Er stellt erfreut fest, dass die Hilfsbereitschaft nach wie vor groß ist, auch im Hinblick auf Privat-Aufnahmемöglichkeiten. Auch die Anmietung von Wohnraum gestaltet sich leichter als in 2015 bis 2016. In diesem Zusammenhang weist er auch darauf hin, dass ukrainische Flüchtlinge nicht zwingend ukrainische Flüchtlinge sein müssen. In der Ukraine haben eine Vielzahl von Studentinnen und Studenten, unter anderem aus Afrika und Asien, studiert, die sich auch auf den Weg gemacht haben.

Im Hinblick der Nachfrage auf das Obdachlosenrecht und die Zuständigkeit für Fallkonstellationen, wenn eine Privatunterkunft scheitert oder aber auf absehbare Zeit staatliche Unterkünfte nicht zur Verfügung stehen, wird die Rechtslage kurz besprochen. Er geht jedoch davon aus, dass der Staat an seiner bisherigen Position, die Fehlbeleger in den staatlichen Unterkünften zu belassen, weiter festhalten wird. Er ist zuversichtlich, dass für alle sich entwickelnden Konstellationen auch Lösungen gefunden werden können.

Zur Thematik der bayerischen Verteilung weist er darauf hin, dass auch die bisher angekommenen Flüchtlinge bei der Quotierung berücksichtigt werden. Hier ist lediglich das Problem die Erfassung. Aber grundsätzlich soll eine Anrechnung erfolgen. Zudem werde derzeit über Regelungen nachgedacht, wie ein Ausgleich zwischen den Regierungsbezirken hergestellt werden kann. Frage aus staatlicher Sicht wird dabei immer sein, wie gelingt es die Lasten fair zu verteilen.

Von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern wird ihm mitgegeben, dass das System der pädagogischen Willkommensklasse auch auf die Kinderbetreuung übertragen werden könnte. Fraglich ist, ab welchem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch auf Kindergartenplatz entsteht. Hier wird er gebeten, die Wortbeiträge der oberbayerischen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister an das Sozialministerium weiterzutragen. Insbesondere legen die Bürger-

meisterinnen und Bürgermeister Wert darauf, dass die Gemeinden mehr Gestaltungsspielräume brauchen, auch im Hinblick auf das fehlende Personal.

Zum Thema der Masernimpfung gibt er seine Einschätzung wider, wonach dies nicht als Sperre wirken soll. Angedacht ist einen Übergangszeitraum zu definieren, in dem die Impfungen vorgenommen werden können, ohne von der grundsätzlichen Regelung abzuweichen.

Der Bezirksverbandsvorsitzende dankt Herrn Dr. Schober für seine Teilnahme an der Versammlung und erklärt seine Bereitschaft zur guten Zusammenarbeit im Hinblick auf die Lösung der anstehenden Probleme.

Im Anschluss daran informiert der Referent der Geschäftsstelle, Direktor Hans-Peter Mayer, über aktuelle Themen aus dem Bayerischen Gemeindetag. Dabei spannt er den Bogen über die aktuelle Finanzsituation der Kommunen, den Kommunalen Finanzausgleich 2022, die Kompensation des Gewerbesteuerausfalls 2021 und gibt einen Ausblick auf die Einschätzung der Entwicklung der Kommunal Finanzen im Jahr 2022.

Angesprochen wird auch das Thema der Grundsteuerreform. Dabei ist der Schwerpunkt die von den Gemeinden zu erbringenden Leistungen, wie die Anmeldung bei ELSTER-Transfer oder aber die Information der Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf die

digitale Erklärung im Hinblick auf die Grundsteuer.

Als weitere Punkte wird auf die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms, den Bericht des Innenministeriums zur Kommunalwahl 2020 und die Auswirkungen auf die Bayerische Gemeindeordnung, das kommunale Wahlrecht bzw. das Recht der Kommunalen Wahlbeamten gegeben. Behandelt werden zudem Punkte, wie die Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich, die Förderprogramme von Bund und Land und ein Überblick über die bevorstehenden möglichen Herausforderungen der Kommunen in Bayern.

1. Bürgermeister Rasp informiert die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über die Teilfortschreibung des Regionalplans der Planungsregion 18 und erläutert nochmals seine Einschätzung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms. Die Bürgermeister danken der Geschäftsstelle für die gute Ausarbeitung und Begleitung des Themas. Es wird appelliert, dass die Gemeinden in Oberbayern in den betroffenen Planungsregionen ein besonderes Merk auf die Teilfortschreibung der Regionalpläne legen.

Der Bezirksverbandsvorsitzende stellt in einem Vortrag die Entwicklung und Herausforderung in seiner Gemeinde Oberhaching im Ballungsraum vor. Er geht dabei auf die Entwicklungen der Demografie, die darauf resultie-

renden Herausforderungen für die Gemeinde in Bezug auf Schaffung von Wohnraum, Zurverfügungstellung von Arbeitsplätzen, Schaffung der notwendigen Betreuungs- und Schulkapazitäten für Kinder bis hin zu den Überlegungen, welche Voraussetzungen durch die Gemeinde Oberhaching geschaffen werden müssen, um die künftigen Herausforderungen bewältigen zu können, ein.

An den Vortrag schließt sich ein Beitrag von Dr. Tekles von Demosplan an, der an Hand von praktischen Beispielen aus dem kommunalen Umfeld Themen wie Sozialraumanalysen, Bevölkerungsprognosen, Bedarfsplanung in den Bereichen Kinderbetreuung, Schule, Wohnungsbau, vorstellt und Aussagen zu den künftigen Herausforderungen für die Kommunen trifft. Dargestellt wird insbesondere, welcher Bedarf im kommunalen Bereich im Hinblick auf Wohnungsmangel, Fachkräftemangel, Zunahme von älteren Menschen, Zuzug von Kindern aber auch welche Auswirkungen Fluchtbewegungen auf die kommunale Infrastruktur und Daseinsvorsorge haben werden.

Der Bezirksverbandsvorsitzende dankt Dr. Tekles für seine praxisnahen Ausführungen und beschließt die Sitzung mit einem kurzen Überblick über aktuelle Themen aus dem Bezirksverband.

//// KREISVERBAND EICHSTÄTT

Dinosaurier und Digitalisierung standen im Mittelpunkt der Frühjahrstagung des Kreisverbands Eichstätt am 7. April 2022. Der Vorsitzende, Bürgermeister Richard Mittl, hatte seine Kolleginnen und Kollegen in den Dinosaurierpark in Denkendorf eingeladen und eröffnete die Versammlung mit einer kurzen Begrüßung. Nachdem die Bürgermeisterin von Denkendorf, Claudia Forster, kurz ihre Gemeinde vorgestellt hatte, gab Mittl einen Rückblick auf die Aktivitäten des letzten Jahres.

Nach dem Bericht des Kassenverwalters, Bürgermeister Hollinger aus Nassenfels, übergab der Vorsitzende das Wort an Georg Große Verspohl, den Digitalisierungsreferenten der Geschäftsstelle aus München, der als Hauptredner für die Veranstaltung eingeladen war. Große Verspohl gab in seinem Vortrag "OZG, Informationssicherheit und Co." einen Überblick über die Herausforderungen der digitalen Verwaltung. Er stellte dabei nach einer kurzen Einführung zunächst die rechtlichen Grundlagen des Bayerischen E-Government-Gesetzes und des Online-Zugangsgesetzes (OZG) vor. Das OZG sei zwar erfrischend kurz, so Große Verspohl, es berge aber leider grade für Kommunen viele Unklarheiten. So sei insbesondere nicht klar, ob die darin enthaltene Verpflichtung, alle Verwaltungsleistungen bis Ende des Jahres 2022 digital anzubieten, auch die Gemeinden erfasse. Große Verspohl empfahl im Hinblick

auf diese Unsicherheiten digitale Angebote zu schaffen, soweit dies vor Ort sinnvoll erscheint, und sich nicht von vermeintlichen gesetzlichen Zwängen treiben zu lassen.

Der Referent appellierte im zweiten Teil seines Vortrags an die Teilnehmer, das Thema Informationssicherheit in den Blick zu nehmen. Leider gebe es immer wieder erfolgreiche Cyber-Angriffe auch auf Kommunen in Bayern. Informationssicherheit sei zwar mit einem gewissen Aufwand verbunden, aber kein Hexenwerk. "Auch kleine Schritte in die richtige Richtung tragen dazu bei, einen besseren Schutz zu erreichen!", so Große Verspohl. Zumindest die Verleihung des Siegels Kommunale IT-Sicherheit des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik sollte das Ziel einer jeden Gemeindeverwaltung sein.

Nach dem Vortrag von Herrn Große Verspohl schloss sich eine Diskussion um die Stellungnahme des Kreisverbands zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) an. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister waren sich einig, dass der Entwurf des LEPs die kommunale Selbstverwaltung erheblich beeinträchtigt und ein deutliches Mehr an Bürokratie aufbauen wird. Es sei deshalb notwendig, die Anhörung zu nutzen und diese Themen gegenüber der Staatsregierung deutlich zu machen.

Zum Abschluss der Veranstaltung erhielten die Teilnehmer eine exklusive

Führung des wissenschaftlichen Leiters des Dinoparks, Dr. Frederik Spindler, der mit ansteckender Begeisterung durch die beeindruckende Ausstellung führte und den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern auch einen Blick hinter die Kulissen des Dinoparks bot.



Kreisverbandsvorsitzender Richard Mittl begrüßt die Teilnehmer

//// GLÜCKWÜNSCHE

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte folgendem Jubilar:

Ersten Bürgermeister Ferdinand Geisberger, Gemeinde Buch a. Buchrain, Stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Erding, zum 55. Geburtstag



FINANZEN & STEUERN

/// BUNDESKABINETT BESCHLIESST ZUR NEUREGELUNG DES ZINSSATZES FÜR NACHZAHLUNGS- UND ERSTATTUNGSZINSEN

Das Bundeskabinett hat am 30. März 2022 den Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Finanzen über die Senkung des Zinssatzes für Nachzahlungen und Erstattungen auf 0,15 Prozent pro Monat beschlossen. Damit wird ein auch für die Städte und Gemeinden wichtiges Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht. Dieses muss nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bis 31. Juli dieses Jahres abgeschlossen werden.

Das Bundeskabinett hat am 30. März 2022 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung beschlossen. Damit wird bei der sogenannten Vollverzinsung ab 1. Januar 2019 für alle offenen Fälle eine rückwirkende Neuregelung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen getroffen.

Der Gesetzesentwurf senkt den Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungs-

zinsen nach § 233a AO rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 auf 0,15 Prozent pro Monat (= 1,8 Prozent pro Jahr). Die Angemessenheit dieses Zinssatzes ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes mindestens alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume zu evaluieren – spätestens also erstmals zum 01.01.2026.

Die Neuregelung setzt den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 8. Juli 2021 – 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 (BGBl. I 2021 S. 4303) – um. Bei der rückwirkenden Neuberechnung der Zinsen wird dem Vertrauensschutz Rechnung getragen.

Die Neuregelung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 gilt für alle Steuern, auf die die Vollverzinsung anzuwenden ist. Der Erlass von Nachzahlungszinsen bei vor Fälligkeit freiwillig geleisteten Zahlungen wird im Gesetz verankert und damit auch auf die von Kommunen verwaltete Gewerbesteuer erstreckt.

Zugleich sind einzelne, zeitnahe Anpassungen der Regelungen zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen an unionsrechtliche Vorgaben vorgesehen.

Weiterführende Links:

Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 30. März 2022: www.bundesfinanzministerium.de

Bundesfinanzministerium – Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung: www.bundesfinanzministerium.de

Bundesfinanzministerium – Steuern: www.bundesfinanzministerium.de

Quelle: DStGB Aktuell 1322

/// KFW-SONDERPROGRAMM FÜR FLÜCHTLINGSEINRICHTUNGEN

Die KfW stellt kurzfristig eine neue Sonderförderung für Kommunen zur Schaffung, Modernisierung und Ausstattung von Flüchtlingsunterkünften bereit.

Die neue Sonderförderung wurde im Bereich „IKK – Investitionskredit Kommunen“ (208) mit dem Verwendungszweck „Flüchtlingseinrichtungen“ aufgelegt. Hiermit soll die Unterbringung der zunehmenden Geflüchtetenzahlen in Deutschland aufgrund des Ukraine-Kriegs erleichtert werden.

Investitionen in den Neu- und Umbau, den Erwerb, die Modernisierung sowie die Ausstattung von Flüchtlingseinrichtungen können mit bis zu 100 Prozent finanziert werden. Hierfür steht ein Volumen von insgesamt 250 Mio. Euro zur Verfügung, wobei der Förderhöchstbetrag in der Regel 25 Mio. Euro pro Kommune beträgt.

Die Antragstellung kann ab sofort bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Volumens, längstens jedoch bis 30.12.2022, erfolgen. Es gilt die Reihenfolge des Antragsvorgangs bei der KfW. Die Kreditlaufzeit kann 4 bis 20 Jahre betragen.

Quelle: DStGB Aktuell 1122



UMWELTSCHUTZ

/// BMUV PRÄSENTIERT SOFORTPROGRAMM ZUR KLIMANPASSUNG FÜR KOMMUNEN

Im Rahmen der ersten Vernetzungskonferenz „Kommunale Klimaanpassung im Dialog“ hat das Bundesumweltministerium ein Sofortprogramm für die Anpassung an den Klimawandel vorgestellt. Damit sollen erste Schritte und Maßnahmen schnell in die kommunale Praxis implementiert werden.

Im Fokus des Programms steht die Unterstützung von Kommunen durch den Ausbau von Förderprogrammen und Kompetenzaufbau, durch passgenaue Beratung vor Ort und bessere Ausbildung von lokalen Expert*innen sowie die Sensibilisierung und Aufklärung von Bürger*innen.

Die bisher befristeten, auf Modellprojekte ausgerichteten Programme sollen zu einer Standardförderung werden. Auch der umfassende Beratungs- und Kompetenzaufbau für die Klimaanpassung soll ausgeweitet werden. Jede Kommune soll künftig die Klimaanpassung umsetzen können, die zu ihr passt. Das Sofortprogramm Klimaanpassung fußt auf drei zentralen Säulen: Förderung und Kompetenzaufbau, Information und Beratung sowie Vernetzung aller relevanten Akteure.

Ausgewählte Maßnahmen sind hierbei:

- Bessere Klimavorsorge durch 100 lokale Anpassungsmanager*innen: Über das Programm „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (DAS)“ wird den Kommunen die Einstellung von Spezialisten*innen zur Erstellung und Umsetzung von Klimaanpassungskonzepten ermöglicht.
- Kompetenzausbau in strukturschwachen Regionen: Das Zentrum KlimaAnpassung richtet neue Veranstaltungsformate wie z. B. Klimawerkstätten insbesondere in strukturschwachen und von der Klimakrise besonders betroffenen Regionen aus.
- Mentoring-Programm für Klimaanpassungsmanager*innen: Beim Zentrum KlimaAnpassung geben erfahrene Mentor*innen Praxiswissen an die Neueinsteiger*innen in der kommunalen Klimaanpassung weiter.

• Besserer Schutz von Risikogruppen in sozialen Einrichtungen: Dem Unterstützungsbedarf in Krankenhäusern, Kindergärten und Pflegestationen soll durch das nunmehr entfristete Förderprogramm „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ entsprochen werden.

• Besserer Schutz vor Hitze durch Hitzeaktionspläne: Das Angebot des Zentrums KlimaAnpassung wird erweitert. Dazu zählt ein auf die Entwicklung und Umsetzung von Hitzeaktionsplänen spezialisiertes Beratungsprogramm für Kommunen.

• Klimaanpassungs-Kommunikation für Bürger*innen: Mit passgenauer Ansprache unterstützt das BMUV Verbraucher*innen in ihrer individuellen Risikovorsorge; so bspw. für Schulen und Kitas, ältere Menschen und Hauseigentümer*innen.

Ebenfalls wurde angekündigt, dass die Klimaanpassung in einer eigenen Unterabteilung des BMUV die notwendige Aufmerksamkeit erhalten wird. Hier sollen Synergien mit anderen Programmen und Strategien der Bundesregierung genutzt werden.

Quelle: DStGB Aktuell 1222

//// ONLINE-UMFRAGE ZU KLIMARESILIENTER QUARTIERSENTWICKLUNG

Um den Folgen des Klimawandels zu begegnen, ist ein Umbau der Städte und Gemeinden notwendig. Ziel muss es sein, Innenstädte als Orte der Nutzungsvielfalt, Kommunikation und Lebensqualität zu erhalten und zu stärken. Zudem müssen Innenstädte und Ortskerne verstärkt an den Erfordernissen von Nachhaltigkeit und Klimaschutz ausgerichtet und umgebaut werden. Doch auf dem Weg zu klimaresilienten Quartieren gibt es auch offene Fragen. Welche Informationen und praktischen Hilfestellungen benötigen Kommunen für grüne, klimaresiliente Quartiersentwicklung?

Um dies zu erheben, führt das Projekt „Grüne Stadt der Zukunft II“ (gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung) eine bundesweite Online-Befragung unter Kommunen und Planungspraxis durch. Auf Basis der Umfrage wird ein wissenschaftlich fundiertes, kostenfreies Angebot zur Information, Fortbildung und für den Austausch zur integrierten und ganzheitlichen Betrachtung von Klimaresilienz in Kommunen entwickelt.

Eine Teilnahme an der Umfrage ist unter folgenden Link möglich: www.soscisurvey.de/gruene-stadt

Quelle: DStGB Aktuell 1322



VERANSTALTUNGEN

//// NÜRNBERGER WASSER- WIRTSCHAFTSTAGE 2022

29. UND 30. JUNI 2022 IN NÜRNBERG

Nachdem lange keine größeren Präsenzveranstaltungen möglich waren, lädt der DWA-Landesverband Bayern seine Mitglieder und interessierte Fachleute in diesem Jahr wieder in die kleine Meistersingerhalle der Stadt Nürnberg zum bayerischen Branchentreff der Wasserwirtschaft ein. Die Veranstaltung ist für den 29. und 30. Juni 2022 angesetzt, beinhaltet ein breites Spektrum wasserwirtschaftlicher Themen und wird von einer Fachausstellung, einer Exkursion und einer Abendveranstaltung begleitet. Auszubildende, Studierende und Junge DWA-Mitglieder können kostenfrei an der Tagung teilnehmen.

Das detaillierte Programm und weitere Informationen bezüglich der Teilnahme können auf www.dwa-bayern.de/de/nuernberger-wasserwirtschaftstag.html eingesehen werden. Den Seminarblock „Kommunen im Blickpunkt“ wird Direktorin Dr. Juliane Thimet vom Bayerischen Gemeindetag moderieren.

ZIELGRUPPE

Fach- und Führungskräfte der bayerischen Wasserwirtschaft aus Kommunen, Wissenschaft, Verwaltung und Wirtschaft

TEILNAHMEGEBÜHR

2 Tage inkl. Verpflegung und Unterlagen
DWA-Mitglieder 235 €
Nicht-Mitglieder 275 €

WEITERE INFORMATIONEN

DWA-Landesverband Bayern
Friedenstraße 40
81671 München
Tel. 089 233-62590
info@dwa-bayern.de
www.dwa-bayern.de

//// KONZEPTE ZUR KONFLIKTLÖSUNG UND ZUM CHANGEMANAGEMENT IN DEN STÄDTEN UND GEMEINDEN

27. JUNI 2022 IN MÜNCHEN

Nach einer langen Periode eingeschränkter kommunalpolitischer Tätigkeit, ist der Handlungsdruck in den Gemeinden gestiegen. Viele Projekte sind liegen geblieben und vor allen hat der Kontakt zur Bürgerschaft gelitten. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind gefordert, Strategien zu entwickeln, wie unerledigte und künftige Aufgaben in dieser Legislaturperiode bewältigt werden können. Es geht um Changemanagement, d. h. Veränderungen anstoßen und Steuern

als Führungsaufgabe. Inhalte des Seminars sind:

- Prinzipien des Changemanagements
- Veränderung als gemeinsamen Prozess gestalten
- Anwendung des Handwerkszeugs für Changeprozesse
- Führung in der Verwaltung, als Teamleiter/-in im Gemeinderat und als Ansprechpartner/-in für die Bürgerschaft.

Die Referenten Dr. Jürgen Busse, Jurist und Kommunalpolitiker und Dr. Martin Franz, Organisationsberater, Managementtrainer und Mediator diskutieren mit Ihnen Strategien und zeigen Lösungsoptionen auf.

REFERENTEN

Dr. Jürgen Busse
(Geschäftsführer, Bay. Akademie, Direktor a.D., Bay. Gemeindetag)
Dr. Martin Franz (Organisationsberater, Managementtrainer und Mediator)

ADRESSATEN

Bürgermeister/-innen und Führungskräfte

TEILNAHMEGEBÜHR

Seminargebühr 295 €
+ Verpflegungspauschale

WEITERE INFORMATIONEN

Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management GmbH
Christine Feller
Tel. 089 21 26 74 79-32
feller@verwaltungs-management.de
verwaltungs-management.de

//// GAB-ALTLASTEN- SYMPOSIUM

29. UND 30. JUNI 2022 IN REGENSBURG

An zwei Tagen werden aktuelle Entwicklungen zu rechtlichen und fachlichen Aspekten der Altlastenbearbeitung präsentiert, Erfahrungen mit Datenmanagement vorgestellt sowie das Thema der Entsorgung beleuchtet. In einem weiteren Themenschwerpunkt sollen bundesweite Erfahrungen mit MNA diskutiert werden. Als Blick über den Tellerrand stellt das Wasserwirtschaftsamt Regensburg am ersten Veranstaltungstag nachmittags das Hochwasserschutzkonzept der Stadt Regensburg vor. Dabei besteht zusätzlich die Möglichkeit der Besichtigung einer fußläufig erreichbaren Baumaßnahme.

Das Altlastensymposium 2022 führt als Plattform für den interdisziplinären Informations- und Erfahrungsaustausch Entscheidungsträger und Fachleute aus der wirtschaftlichen, kommunalen und regionalen Praxis, Sanierungspflichtige sowie Akteure aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung zusammen. Tagungsprogramm und Anmeldeformular können auf den Internetseiten der GAB unter www.altlasten-bayern.de abgerufen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Online-Anmeldung. Wie in den Vorjahren wird Unternehmen und Behörden die Gelegenheit geboten, sich mit einer Fach-

ausstellung vor Ort am Symposium zu beteiligen.

Weitere Informationen

Tel. 089 7 44 77 85 0
gab@altlasten-bayern.de



LITERATURHINWEISE

//// THOMAS BREYER- MAYLÄNDER: SOCIAL MEDIA FÜR KOMMUNEN

Erfolgreiche Kommunikation in sozialen Netzwerken und mit Messenger-Diensten



Buch, 2022, 185 Seiten
Bestell-Nr.: FB5900
ISBN: 978-3-8111-5900-6
59,00 € inkl. MwSt.
<https://shop.weka.de>

- Theoretische Darstellung mit praktischen Umsetzungsbeispielen
- Erschließung neuer Kommunikationsmöglichkeiten für Kommunen
- Messenger-Dienste als kommunale Kommunikationsdienste

Eine fachlich fundierte und praxisnahe Überblicksdarstellung über die Möglichkeiten des Einsatzes von Social Media und Messenger-Diensten im kommunalen Bereich.

Dieses Fachbuch hat die Funktion einer fachlich fundierten und praxisnahen Überblicksdarstellung über die Möglichkeiten des Einsatzes von Social Media und Messenger-Diensten im kommunalen Bereich. Social Media sind insbesondere als Instrument für den Dialog mit der Bürgerschaft geeignet, was eine gezielte Analyse von Kommunikationsanlässen und Dialogbedürfnissen im kommunalen Sektor erfordert.

Um das volle Potenzial sozialer Medien ausschöpfen sowie zeitnah und dezentral kommunizieren zu können, müssen die daraus resultierenden Anforderungen an die Organisationskultur und Führungsstruktur berücksichtigt werden. Das Handbuch liefert den theoretischen Hintergrund und die dazugehörige praktische Umsetzung, um

die notwendigen Handlungsfelder der kommunalen Kommunikation mithilfe von Social Media und Messenger-Diensten erschließen zu können.

HEIKE MÜHLENBRUCH: DIE 100 BESTEN TRAUREDEN

**Vorgefertigte Traureden für
Standesbeamte und Bürgermeister**



Buch mit CD-ROM, 2022, 338 Seiten
Bestell-Nr.: FB6342
ISBN: 978-3-8111-0414-3
99,00 € inkl. MwSt.
<https://shop.weka.de>

Machen Sie Ihre Traureden für das Brautpaar unvergesslich mit dieser Sammlung von Reden, Zitaten und ausgewählten Liebesgedichten.

- Für jüngere und reifere Brautpaare
- Verschiedene Stimmungen
- Ansprachen mit thematischen Schwerpunkten

Machen Sie Ihre Traureden unvergesslich für das Brautpaar und seine Gäste. Wählen Sie einfach aus über hundert wunderschönen Reden die optimal passende Ansprache aus. Oder kombinieren Sie Teile verschiedener Ansprachen miteinander und gestalten so in kürzester Zeit eine völlig einzigartige Traureden. Ob Sandkastenliebe, Facebook-Bekanntheit oder Ehe unter Berufskollegen, ob Doppelhochzeit, Trauung zweier Hundefreunde oder gleichgeschlechtliche-Ehe: Hier finden Sie garantiert die passenden Reden für alle Anlässe und Situationen. Entscheiden Sie, ob Ihre Rede feierlich, nachdenklich, heiter oder romantisch sein soll. Brillieren Sie durch ausgewählt schöne Zitate berühmter Persönlichkeiten, mit denen Sie die Reden noch bereichern können.

Mit diesem Praxisbuch speziell für Standesbeamte und Bürgermeister haben Sie die Gewissheit, dass Ihre Reden professionell sind. Jede einzelne Ansprache ist rhetorisch stimmig aufgebaut und enthält einen Spannungsbogen, der sich zum Schluss der Rede hin zunehmend verdichtet. Ob würdevoll, feierlich oder heiter: Den Abschluss bildet immer ein positiver Ausblick auf die gemeinsame Zukunft des Paares.

Die CD

Neben allen Reden aus dem Buch enthält die CD 100 weitere schöne Traureden. Alle Reden finden Sie hier auch im Wordformat zum individuellen Bearbeiten.

AUSWEITUNG DES KOMMUNALEN WOHNUNGSBESTANDES

**BBSR-Online-Publikation 19/2021,
129 S.**



Vor allem in Groß- und Universitätsstädten nimmt die Anspannung auf den Wohnungsmärkten zu. Engpässe bestehen bei belegungs- und mietpreisgebundenen „Sozialwohnungen“, aber auch bei freifinanzierten Wohnungen mit moderaten Mietpreisen. Diese Veröffentlichung systematisiert die unterschiedlichen Strategien, mit denen Kommunen und ihre Wohnungsunternehmen ihre Wohnungsbestände ausweiten. Es geht dabei neben dem Neubau auch um die Nachverdichtung eigener Bestände, den Ankauf von Bestandsobjekten und den Kauf von Neubausprojekten. In der Praxis etablierte Ansätze wurden im Rahmen von 20 Fallstudien auf Übertragbarkeit überprüft.

Die Veröffentlichung zielt darauf, die unterschiedlichen Strategien von Kommunen und ihren Wohnungsunternehmen im Zuge der Ausweitung der

kommunalen Wohnungsbestände zu systematisieren. Es wird aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen welche Ausweitzungsziele umgesetzt werden (können). Damit geht es um Fragen, die von Rechtsform, Flächenvergabe und Einbindung in wohnungspolitische Strategien bis hin zu prozessorientierten operativen Lösungen reichen.

Weitere Informationen

<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/exwost/Forschungsfelder/2017/ausweitung-wohnungsbestand/01-start.html>

Kostenfreier Download

<https://repository.difu.de/jspui/handle/difu/582175>

SAMMELBESCHAFFUNG FEUERWEHRFAHRZEUGE

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage: www.bay-gemeindetag.de/mitglieder/sammelbeschaffungen-feuerwehrfahrzeuge

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an: baygt@bay-gemeindetag.de

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

**gebrauchte Kommunal-
fahrzeuge wie z.B. LKW
(Mercedes und MAN), Unimog,
Transporter, Kleingeräte und
Winterdienst-Ausrüstung
sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.**

Kontakt: Tel. 08638 - 85636
h_auer@web.de

AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT 18. MÄRZ 2022 – 14. APRIL 2022



DIE EINZELNEN AUSGABEN VON „BRÜSSEL AKTUELL“ KÖNNEN IM MITGLIEDERBEREICH DES INTERNETAUFTRITTS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ABGERUFEN WERDEN.

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen in Brüssel.

EUROPABÜRO DER
BAYERISCHEN KOMMUNEN

Benedikt Weigl
Marilena Leupold
Rue Guimard 7, 1040 Bruxelles
Tel. +32 2 5490700
Fax +32 2 5122451
info@ebbk.de
www.ebbk.de



/// BRÜSSEL AKTUELL
06/2022
18. MÄRZ – 1. APRIL 2022

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Vergabe: EuGH zum vergabefreien Auftragnehmerwechsel bei Insolvenz

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Kohäsionspolitik: Plattform „Kohesio“ informiert über EU-geförderte Projekte
- REACT-EU: Zusätzliche Mittel für Baden-Württemberg und Bayern

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Europäisches Jahr der Jugend: Start des neuen Azubi-Netzwerks

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Ukraine: Europaweite Kooperationsplattform Cities4Cities gestartet

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Pilotaktion „Partnerschaften für regionale Innovation“: Aufruf zu Anmeldungen
- INTERREG: Genehmigung dreier Programme und erste Interreg Europe Calls
- Neuer EU-Bio-Preis: Bewerbung bis 8. Juni 2022 möglich

/// BRÜSSEL AKTUELL
07/2022
1. – 14. APRIL 2022

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Digital Markets Act: Politische Einigung im Trilog
- Geografische Angaben: Kommissionsvorschlag zur Überarbeitung des Systems

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Umweltschutz: Achtes Umweltaktionsprogramm verabschiedet
- Umwelt: Konsultation zur Überarbeitung der EU-Initiative für Bestäuber
- Verkehr: Aktualisiertes Online-Portal zur Infrastruktur für alternative Kraftstoffe

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- LEADER: Kommission veröffent-

licht Studie zur Bewertung der Auswirkungen

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Digitalisierung: Europaweiter Vergleich digitaler Verwaltungsdienstleistungen 2021
- Ausschuss der Regionen: Online-Plattform für Ukraine-Hilfe gestartet

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Ukraine: AMIF-Mittel für Projekte zugunsten Geflüchteter
- Kreislaforientierte Städte und Regionen: Aufruf zur Teilnahme an EU-Initiative
- Neues Europäisches Bauhaus: Drei Aufrufe für Initiativen auf lokaler Ebene
- DiscoverEU: Neuer Aufruf zu Bewerbungen um Travel-Pässe

AKTUELLES AUS BRÜSSEL



DIE EU-SEITEN

/// REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

1. KOHÄSIONSPOLITIK: PLATTFORM „KOHESIO“ INFORMIERT ÜBER EU-GEFÖRDERTE PROJEKTE

Am 17. März 2022 eröffnete die EU-Kommission die Online-Plattform „Kohesio“, welche über mehr als 1,5 Mio. geförderte EU-Projekte informiert. Auf der Plattform sind Projekte aller 27 Mitgliedstaaten zu finden, die von 2014 bis 2020 aus Europäischen Struktur- und Investitionsfonds wie EFRE oder ESF finanziert wurden. Damit erhält die Öffentlichkeit Informationen über die Projektträger, das jeweilige Budget und die Projektdurchführung sowie Verlinkungen zu den verknüpften Programmen. Die Daten können entweder nach Themen oder nach Städten und Regionen mittels einer interaktiven Karte gefiltert werden. Zukünftig soll „Kohesio“ auch Projekte aus dem Programmplanungszeitraum 2021 bis 2027 darstellen. Die Plattform wird in den kommenden Monaten in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung stehen. „Kohesio“ ergänzt die bereits im Jahr 2015 eröffnete Datenplattform für die Kohäsionspolitik, welche sich auf die Programmebene konzentriert, während „Kohesio“ Informationen auf Projektebene liefert. (Pr/PS)

2. LEADER: KOMMISSION VERÖFFENTLICHT STUDIE ZUR BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN

Am 17. März 2022 hat die EU-Kommission eine Studie zur Bewertung der Auswirkungen von LEADER auf eine ausgewogene territoriale Entwicklung veröffentlicht. In dieser Studie wurde LEADER in der gesamten EU im Planungszeitraum 2014–2020 bewertet und evaluiert. Fokus war, inwieweit die LEADER-Maßnahmen zum strategischen GAP-Ziel der ausgewogenen territorialen Entwicklung beigetragen haben.

Hintergrund

Eines der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU ist die Förderung einer ausgewogenen territorialen Entwicklung durch Maßnahmen wie bspw. LEADER („Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“). Das LEADER-Konzept zielt darauf ab, Menschen und lokalen Organisationen in die Gestaltung der Strategien zur Entwicklung der ländlichen Gebiete einzubeziehen. Die europäischen Strukturfonds finanzieren den LEADER-Ansatz zur gemeinschaftsgeführten lokalen Entwicklung (CLLD) hauptsächlich über den ELER. Mit 7 Mrd. EUR wurden 2.784 lokale Aktionsgruppen (LAG) in allen Mitgliedstaaten und Regionen eingerichtet.

Ergebnisse

Die Studie zeigt, dass LEADER trotz eines eher begrenzten Zugangs zu EU-Mitteln einen nachhaltigen Beitrag zur ländlichen Entwicklung in der gesam-

ten EU geleistet hat. Die stärksten Bereiche von LEADER waren u. a. die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und der lokale Mehrwert von Produkten. Auch die Verbesserung der lokalen Verwaltungskapazitäten und die Modernisierung von Unternehmen wurden als Vorteil genannt. Verbesserungswürdige Bereiche sind laut Kommission u. a. die Dialog- und Kommunikationsstrukturen zwischen den Interessengruppen sowie die Auswirkung der LEADER Aktionen bei der Verbesserung der Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen.

Empfehlungen

Die Empfehlungen der Kommission konzentrieren sich im weiteren Vorgehen auf die Stärkung und Verbesserung des Wissensaustauschs zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und den LAGs. Eine klare Rollenverteilung und regelmäßige Treffen zwischen den Behörden und den LAGs werden empfohlen. Dazu soll das Europäische Netzwerk für ländliche Entwicklung (ENLR) ein erweitertes Programm für Schulungen und den Austausch von Fachwissen zwischen den LAG-Netzwerken und den LEADER-Verwaltungsbehörden durchführen. Ein institutioneller Rahmen soll durch die Rekrutierung, Bindung und Schulung von erfahrenen Mitgliedern und einer ausgewogenen Führung gefördert werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Leitlinien und die Aufgabenteilung zwischen den Akteuren sorgfältig ausgearbeitet und verstanden werden, mit

dem Ziel, den Verwaltungsaufwand für die LAGs zu verringern. Um von den gewonnenen Erkenntnissen zu profitieren, wird eine Bestandsaufnahme der bewährten Verfahren erfolgen. Weiteres Vorgehen
Bis Ende 2022 möchte die Kommission eine umfassende Bewertung über die Auswirkungen von LEADER auf eine ausgewogene territoriale Entwicklung veröffentlichen. Als Grundlagen sollen neben der Studie Antworten zu GAP-spezifischen Fragen dienen. (Pr/JK)

/// INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

DIGITALISIERUNG: EUROPASWEITER VERGLEICH DIGITALER VERWALTUNGSDIENSTLEISTUNGEN 2021

Am 12. November 2021 veröffentlichte die EU-Kommission ihren jährlichen Bericht über den Stand der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung in 36 europäischen Ländern (eGovernment Benchmark bestehend aus einem Hintergrundbericht, Überblicksbericht, Zusammenfassung und Länderberichten). Dabei werden die Verfügbarkeit und Qualität digitaler Verwaltungsdienstleistungen für verschiedene Lebensbereiche von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen untersucht. Insgesamt stellte die Kommission eine deutliche Verbesserung der Digitalisierung der Verwaltung fest, beschleunigt v. a. durch die Coronavi-

rus-Pandemie. Deutschland rangiert allerdings weiter im unteren Mittelfeld, auf Platz 24 von 36 (S. 9 Überblicksbericht). Deutlich besser bei der Bereitstellung von digitalen Verwaltungsdienstleistungen sind die Spitzenreiter Malta und Estland. Bemängelt wird insbesondere, dass viele Online-Verwaltungsleistungen für ausländische Staatsangehörige nicht nutzbar sind (sog. cross-border Dienstleistungen; 43 % europaweit). Darüber hinaus bestehen große Unterschiede zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen in Europa. Auf mitgliedstaatlicher Ebene stehen deutlich mehr digitale Verwaltungsleistungen zur Verfügung (85 %) als auf regionaler und lokaler Ebene (59 %; S. 7 Zusammenfassung). In Deutschland sind bereits 82 % aller Dienstleistungen auch online verfügbar. Insbesondere in den Bereichen der Nutzbarkeit von eID (53 %) und den cross-border Dienstleistungen (37 %) befindet sich Deutschland aber unterhalb des europäischen Durchschnitts (Länderberichte, S. 23 f.). (Pr/BW)

/// FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

NEUER EU-BIO-PREIS: BEWERTUNG BIS 8. JUNI 2022 MÖGLICH

Mit dem erstmalig ausgeschrieben EU-Bio-Preis sollen herausragende Leistungen entlang der ökologischen Wertschöpfungskette gewürdigt werden, denen eine Schlüsselrolle bei der Zielerreichung der EU-Biodiversitäts-

strategie (Brüssel Aktuell 3/2022) und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ (Brüssel Aktuell 18/2020) zukommt. Ausgangspunkt für die Ausschreibung des Preises ist der im März 2021 veröffentlichte Aktionsplan zur Förderung der ökologischen und biologischen Produktion. Die Auszeichnung ist mit keinem Preisgeld verbunden; sie möchte in erster Linie für die o.g. Strategien sensibilisieren und beispielhafte Projekte einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen. Bewerbungen sind bis zum **8. Juni 2022** in sieben Kategorien möglich, darunter Bio-Stadt, Bio-Region und Bio-Anbauregion. Diese drei Wettbewerbsbereiche werden vom Ausschuss der Regionen (AdR) organisiert. Eckdaten zur Bewerbung können einem Leitfaden entnommen werden. Das eingereichte Projekt sollte entweder bereits vollständig durchgeführt worden oder entsprechend weit fortgeschritten sein, um die erreichten Ziele bewerten zu können. Die Auswahlkriterien umfassen: Exzellenz, Innovation, Nachhaltigkeit sowie Übertragbarkeit auf andere Orte und sind auf der zugehörigen Webseite näher definiert. Die Preisverleihung erfolgt am 23. September 2022, dem EU-Bio-Tag. (PS)

SEMINARANGEBOTE

FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER
IN DEN KOMMUNALVERWALTUNGEN



Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet u.a. untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen richten.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Beschreibung auf unserer Homepage www.baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender. Dort können Sie sich online zu den jeweiligen Terminen anmelden. Im Anschluss an die Registrierung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Ca. 5 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie die Einladung zu der Veranstaltung per E-Mail.

Stornierungen sind schriftlich an kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de zu richten. Bei einer Stornierung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Veranstaltungen bis 4 Wochen) vor Veranstaltungsbeginn werden 20 % der

Teilnahmegebühr als Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig. Die Gründe für eine Abmeldung sind für diese Regelung unerheblich.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referierenden müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Teilnahmegebühr zurück. Unsere vollständigen AGB finden Sie unter www.baygt-kommunal-gmbh.de/agbteilnahmebedingungen/.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Franz zur Verfügung
Tel. 089/36 00 09-32
kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

Bei inhaltlichen Fragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Referat im Bayerischen Gemeindetag.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

(für eintägige Seminare, sofern nicht anders angegeben)

Seminarzeiten

Beginn: 9:30 Uhr
Ende: 16:30 Uhr

Seminargebühren

215 € für Mitglieder
250 € für alle Übrigen
jeweils inkl. MwSt.

Die Seminargebühr beinhaltet umfangreiche Unterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke.

Foto: ©nd3000 – elements.envato.com

//// INSTRUMENTE DER KLIMAAANPASSUNG IN DER SIEDLUNGSENTWICKLUNG (MA 2235)

2. JUNI 2022
IN EICHSTÄTT

Ort Altes Stadttheater Eichstätt,
Residenzplatz 17, 85072 Eichstätt

Referierende

- Matthias Simon, LL.M., Dipl.sc.pol.,
Verwaltungsdirektor (BayGT)
- Frank Sommer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München

Mehr Nachhaltigkeit in der Bauleitplanung, mehr Biodiversität in der Siedlungsentwicklung, die Verhinderung von Schottergärten, CO₂-Reduktion und Brennstoffverbot, Erneuerbare Energien, Niedrigenergiehäuser, kommunale Förderprogramme... All das sind nur Ausschnitte eines komplexen Diskurses, den wir dieser Tage in den zuständigen Beschlussgremien unserer Städte und Gemeinden vernehmen. Hinter diesen Zielen und Wünschen für eine nachhaltige, zukunftsgerechte und klimaangepasste Siedlungsentwicklung stecken jedoch komplexe und ineinander verschränkte rechtliche und strategische Fragestellungen. Vorliegendes Seminar möchte die Themen sortieren, die dahinterliegenden Rechtsfragen identifizieren und diskutieren sowie Lösungen für das Ziel einer nachhaltigen und klimaangepassten Siedlungsentwicklung aufzeigen.

Das Seminar richtet sich an alle, die als politische Verantwortungsträger*innen, in den Bauämtern unserer Städte und Gemeinden oder als Nachhaltigkeits- oder Klimaschutzmanager*in Verantwortung tragen für die Transformationsherausforderungen, die sich im gegenwärtigen Jahrzehnt in den Kommunen stellen.

//// GEMEINDLICHE UNTER- NEHMEN – EIGENBETRIEB, KOMMUNALUNTERNEHMEN, GMBH & CO (MA 2239)

4. JULI 2022
IN UNTERSCHLEISSHEIM

Ort Conference Center Unterschleißheim, Andreas-Danzer-Weg 1 – 3,
85716 Unterschleißheim

Referierende

- Dr. Andreas Gaß, Direktor (BayGT)
- Josef Popp, Dipl. Finanzwirt (Josef Popp & Partner – Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwalt)

Abweichende Seminargebühr

265 € für Mitglieder des BayGT
300 € für Nicht-Mitglieder

„Wir überlegen, ein kommunales Unternehmen zu gründen“ – Eine derzeit häufig gestellte Anfrage. Ob Wohnungsbau, Energieerzeugung und -versorgung, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung oder der Betrieb von Einrichtungen wie etwa Bauhöfen, Schulen, Kindergärten, Theater und Museen, Bibliotheken, Schwimmbäder

oder Stadt- und Gemeindehallen, die Städte, Märkte und Gemeinden erfüllen eine Vielzahl von Aufgaben. Für das „Wie“ der Aufgabenerfüllung stellen die Bayerische Gemeindeordnung und das Gesellschaftsrecht zahlreiche Rechtsformen zur Verfügung. Doch welche ist die richtige Rechtsform? Wann ist eine Auslagerung einer Aufgabe auf ein selbstständiges Unternehmen sinnvoll? Kommt eventuell eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden in Betracht? Wie viel Einfluss kann und soll die Gemeinde auf unternehmerische Entscheidungen ausüben? Welche Kriterien und rechtlichen Vorgaben sind sonst zu beachten?

Diesen und anderen Fragen rund um das gemeindliche Unternehmensrecht wollen wir uns aus rechtlicher, steuer- und betriebswirtschaftlicher Sicht stellen.

Das Seminar richtet sich an politische Entscheidungsträger, aber auch an die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rathäusern, da es in der Regel an ihnen liegt, den politischen Willen von Gemeinde- bzw. Stadtrat und Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern umzusetzen.

//// VERGABERECHT – PRAKTISCHE ANWENDUNG DER FORMBLÄTTER DES VHB BAYERN (MA 2214)

14. JULI 2022
IN MÜNCHEN

Ort Novotel München Messe,
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Referierende

- Gisela Karl, Baudirektorin
(Regierung von Oberbayern)
- Kerstin Stuber, Direktorin (BayGT)

Das in der Bayerischen Staatsbauverwaltung eingeführte Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben durch Behörden des Freistaates Bayern – VHB Bayern – wird den Kommunen durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration zur Anwendung empfohlen. Die standardisierten Formblätter und Richtlinien des VHB Bayern stellen einen hilfreichen Leitfaden für die Durchführung von Ausschreibungen dar. Es sind jedoch auch kommunale Besonderheiten zu beachten.

Mit diesem Seminarangebot wenden wir uns an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen, die sich mit Ausschreibungen von Bauleistungen befassen. Sie sollen mit den bearbeitbaren Formularen und den zugehörigen Richtlinien des VHB Bayern vertraut gemacht werden, damit Fehler in der Zusammenstellung möglichst vermieden werden können.

Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, sich mit Fragen aus der Praxis aktiv in das Seminar mit einzubringen. Sicherlich wird auch der Erfahrungsaustausch zu den einzelnen Themen auf großes Interesse stoßen.

//// AKTUELLE FRAGEN RUND UM DAS KWBG (MA 2228)

21. JULI 2022
IN AUGSBURG

Ort das hotel am alten park,
Frölichstraße 17, 86150 Augsburg

Referierender

- Hans-Peter Mayer, Direktor (BayGT)

Die Kommunalwahlperiode hat am 01.05.2020 begonnen. In der Umsetzung des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten ergeben sich eine Reihe von Fragen. Insoweit bietet es sich an, einen Überblick über die Regelungen und Hilfestellung bei der Umsetzung zu geben. Neben der Darstellung der Regelungen des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten sollen im Rahmen dieser Veranstaltung Fragen und Vollzugshinweise rund um den Status der berufsmäßigen bzw. ehrenamtlichen Bürgermeister und Bürgermeisterinnen dargestellt werden. In diesem Zusammenhang spannt sich der Bogen bei den berufsmäßigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern von Status und Besoldungsfragen über Ansprüche der kommunalen Wahlbeamten, Fragen des Nebentätigkeitsrechts bis hin zu Versorgungsfragen.

Bei ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern soll neben Fragen der Entschädigung auch Themen wie Fahrtkostenersatz oder aber steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen angesprochen werden. Im Weiteren werden auch Leistungen, wie die Überbrückungshilfe und der Pflicht- bzw. der freiwillige Ehrensold ausführlich dargestellt. Im Weiteren ist beabsichtigt, nicht nur die Grundsystematik des KWBG darzustellen, sondern anhand praktischer Fälle auch Vollzugshilfen zu geben.

Es besteht die Möglichkeit im Rahmen des Seminars offene Fragen und Fallkonstellationen anzusprechen und zu klären.



Presseerklärung

Teltow, 02.05.2022

DStGB-Ausschuss für Europafragen:

Städte und Gemeinden für Frieden und kommunalen Zusammenhalt

- Europaausschuss des DStGB tagte in der Stadt Teltow

Der Europaausschuss des DStGB tagte auf Einladung seines stellvertretenden Vorsitzenden, Bürgermeister Thomas Schmidt, in der Stadt Teltow in Brandenburg. Bundeskanzler Olaf Scholz sandte eine persönliche Videogrußbotschaft zu der kommunalen Europatagung in der Mark.

Kommunale Vertreter/innen aus ganz Deutschland und auch Gäste des Österreichischen Gemeindebundes kamen zusammen in schwersten Zeiten in Europa. So stand der Krieg in der Ukraine im Mittelpunkt der Konferenz.

„Der Europaausschuss des DStGB spricht sich mit aller Entschiedenheit gegen jeden Angriffskrieg aus, wie er von der Russischen Führung gegen die Ukraine beschlossen wurde und ausgeführt wird. Krieg darf nicht als Mittel der Politik akzeptiert werden. Alle Verantwortungsträger werden dazu aufgerufen, sofort zu einem Ende der Kampfhandlungen zu kommen“, so der Ausschussvorsitzende, Amtsdirektor Rainer **Jürgensen** aus Schleswig-Holstein und Bürgermeister Thomas **Schmidt** vor der Presse.

Der Europaausschuss begrüßt die Solidarität und Hilfemaßnahmen im Rahmen kommunaler Partnerschaften, um das Leid der Menschen im Krieg zu mildern, Leben zu retten und die Flucht zu ermöglichen.

„Gerade jetzt brauchen wir in Europa einen neuen Anlauf für den Ausbau der Städte- und Gemeindepartnerschaften! Kommunale Partnerschaften sind Völkerverständigung im bestem Sinne des Wortes!“ so **Jürgensen** und **Schmidt**. „In der EU sollte mindestens 1 Euro im Jahr pro Bürgerin und Bürger für die Förderung der kommunalen Partnerschaftsarbeit aufgewendet werden. Das schafft und stärkt ein europäisches Bewusstsein und eine europäische Bürgerschaft von unten nach oben!“.

Vor allem mit Blick auf die Deutsch-Russischen kommunalen Partnerschaften stellte der Ausschuss fest, dass es keine generelle Empfehlung dafür gibt, diese wegen des Krieges zu pausieren, auszusetzen oder möglicherweise auch zu beenden. Diese Entscheidung muss im Einzelfall von den Verantwortlichen vor Ort überlegt und getroffen werden. Der Ausschuss weist darauf, dass es auch in einem Krieg und in einer schweren Krise sinnvoll und hilfreich sein kann, zumindest eine Dialogmöglichkeit in die Partnerkommune eines Kriegslands zu erhalten. Die europäischen und internationalen Partnerschaften der Städte und Gemeinden werden dazu aufgerufen, sich zu den Werten der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats zu bekennen und sich für diese einzusetzen. Auch in den Kommunen eines Staates, der Aggressor eines Krieges ist. Die Menschen und Kräfte in den Kommunen dieses Staates sollten soweit möglich für einen Einsatz für Frieden, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaat im Rahmen kommunaler Partnerschaften ermutigt und unterstützt werden, ohne dass das Regime daraus einen Vorteil gewinnen könnte.

Weitere Tagungsschwerpunkte wären die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen in deutschen Städten und Gemeinden, die sich dieser Aufgabe engagiert stellen. Damit aber auch vor Herausforderungen gestellt sind, die sie ohne die Hilfe von Bund und Ländern alleine nicht meistern können. Weitere Themen waren u.a. die Konferenz zur Zukunft Europas, die Europäische Bauhaus-Initiative, die Pläne der EU zur Sicherung kritischer kommunaler Infrastruktur und Berichte zu den laufenden kommunalen Aktivitäten in Brüssel.

Einen besonderen Glückwunsch konnten der Präsident des DStGB, Bürgermeister Ralph **Spiegler**, und der Ausschussvorsitzende Amtsdirektor Rainer **Jürgensen** in Teltow an Bürgermeisterin Christiane **Horsch** aus der Verbandsgemeinde Schweich in Rheinland-Pfalz und Bürgermeister Thomas **Schmidt** richten. Bürgermeisterin **Horsch** wurde jüngst bei der Delegiertenversammlung zur Präsidentin, Bürgermeister **Schmidt** zum Vizepräsidenten des Rates der Gemeinden und Regionen Europas gewählt. Frau **Horsch** und Herr **Schmidt** gehören damit zu den herausragenden Persönlichkeiten der kommunalen Europaarbeit in Deutschland.



11.04.2022

13 – 04/2022

Betriebsleitung und -ausführung im Kommunalwald

Mit [Schnellinfo Nr. 8 vom 22.02.2022](#) hatten wir über den Beschluss des Bayerischen Landtags vom 10. Februar 2022 ([Drs.18/20621](#)) informiert, wonach der Rückgang der staatlichen Betriebsleitung und -ausführung im Körperschaftswald nicht länger zu vollziehen ist. An diese Schnellinfo knüpfen wir an.

Die Staatsregierung ist nach Maßgabe des Beschlusses aufgefordert, die Betreuungs-Entgelte und den Gemeinwohlausgleich künftig unabhängig voneinander herzuleiten. Die Entgelte sollen die Personalvollkosten zu 100 Prozent decken; **alle waldbesitzenden Kommunen** erhalten zukünftig **einen bedarfsgerechten Gemeinwohlausgleich**.

Am Donnerstag, 7. April 2022, hat der Gesprächstermin im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses stattgefunden. Den betroffenen kommunalen Spitzenverbänden wurden dabei die ausgearbeiteten Vorschläge der Staatsregierung anhand der beigefügten [Präsentation](#) des BayStMELF vorgestellt.

Nach dem **Entwurf des neuen Entgeltmodells** sind für Betriebsleitung und -ausführung nicht mehr wie bisher 60 % (vgl. Anlage 2 zu § 8 Abs. 3 KWaldV) sondern 100 % der Personalvollkosten zu entrichten (vgl. Folie 6 der Präsentation). Daneben werden auch die bisherigen Sonderregelungen geändert. So wird die Entgeltfreiheit für Kommunen mit mehr als 50 % Schutzwald entfallen. Im Gegenzug wird es beim neuen Gemeinwohlausgleich („Mehrbelastungsausgleich“) einen Zuschlag für den Schutzwald in Höhe von 10 €/Hektar geben (vgl. Folie 8 der Präsentation), also **neben** dem Grundbetrag von 10 €/Hektar Holzboden. Ebenso wird für den Erholungswald ein Zuschlag von 10 €/Hektar geleistet.

In der Präsentation sind unter Nr. 4a (Folie 9) **Beispiele** aufgeführt, in denen die aktuelle und künftige Situation beim Entgelt und Gemeinwohlausgleich gegenübergestellt sind.

Über weitere Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.



ANZEIGE



**DRUCKEREI^{GMBH}
SCHMERBECK**

GUTE IDEEN IN GUTEN HÄNDEN

Wenn Sie auf Qualität Wert legen und hochwertige Druckerzeugnisse sowie eine zuverlässige Abwicklung schätzen, sind wir der richtige Partner.

Wir verfügen über stets moderne Drucktechnik, die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig und auf höchstem Niveau auszuführen.

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach
Tel. 08709 9217-0
schmerbeck-druck.de

**KLEINAUFLAGEN
FERTIGEN WIR
AUF WUNSCH IM
HOCHWERTIGEN
DIGITALDRUCK**